

Energie-Info

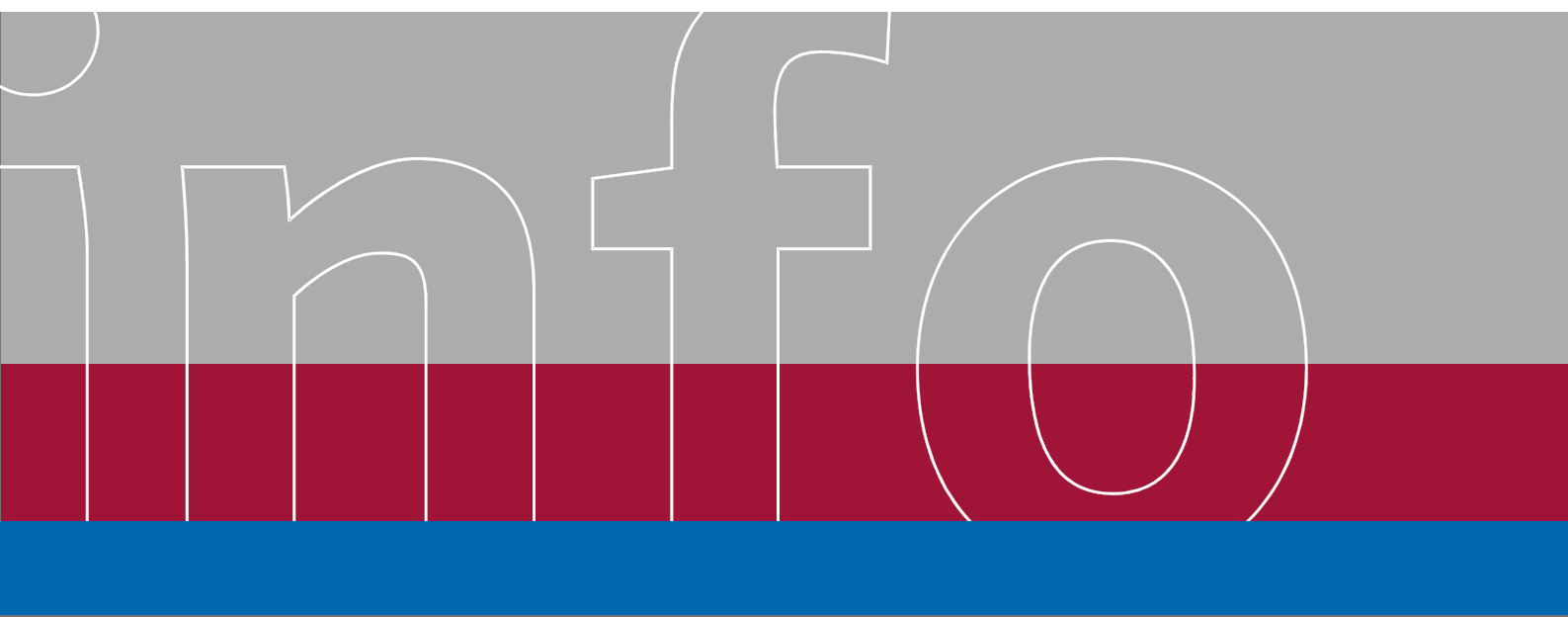
zur Umsetzung der REMIT

- Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Integrität und Transparenz des
Energiegroßhandelsmarkts -

Mit Handlungsempfehlungen für Energieunternehmen

4. Ausgabe

Berlin, 28. Mai 2019



Inhalt

| | | |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| A. | Allgemeine Hinweise zur Energie-Info..... | 2 |
| B. | REMIT-Überblick | 2 |
| C. | Regulatorische Vorgaben und Ausblick..... | 9 |
| D. | Handlungsempfehlungen | 10 |
| Anhang I | Fragen & Antworten Katalog | |
| Anhang II | Übersicht der relevanten Veröffentlichungen zu REMIT oder Finanzmarktregulierung durch ACER und EU-Kommission | |
| Anhang III | Glossar | |

A. Allgemeine Hinweise zur Energie-Info

Die Energie-Info gibt einen Überblick über die existierenden Regelungen, stellt den unmittelbaren Handlungsbedarf übersichtlich dar und beantwortet den durch die REMIT betroffenen Unternehmen die zentralen Fragen hinsichtlich der REMIT. Sie enthält zur besseren Übersicht außerdem verschiedene graphische Darstellungen des Regelungsgehalts der REMIT und Handlungsempfehlungen für die Energieversorgungsunternehmen.

Die wesentlichen Aspekte zu den einzelnen Prüfungspunkten greift die Energie-Info in Form von Fragen und Antworten und anhand von Beispielen auf.

Die Energie-Info soll die Unternehmen zudem darin unterstützen, ein Compliance Regime zu unterhalten, um die Anforderungen der REMIT zu erfüllen.

B. REMIT-Überblick

1. Allgemeines

Am 28. Dezember 2011 ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (Regulation (EU) No. 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency – REMIT) in Kraft getreten. Die Verordnung gilt unmittelbar und bedarf grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales (deutsches) Recht.

Am 18. Dezember 2014 wurde die Durchführungsverordnung (DVO) zur REMIT über die Datenmeldung im EU-Amtsblatt veröffentlicht¹. Sie konkretisiert die Vorgaben der EU-Verordnung REMIT und ist seit 7. Januar 2015 in Kraft. Damit wurden die noch offenen Verpflichtungen für

¹ Amtsblatt EU L363/121 vom 18.12.2014

die Marktteilnehmer aus der REMIT wirksam: dies gilt beispielsweise für die Datenübermittlungspflichten der Marktteilnehmer nach Art. 8 der REMIT und die Pflicht zur Registrierung bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde nach Art. 9 der REMIT (zum Zeitplan siehe Kapitel C Regulatorische Vorgaben und Ausblick).

Marktteilnehmer, die nach den Vorgaben der REMIT zur Meldung von Handelsdaten verpflichtet sind, müssen sich vor dem Abschluss von meldepflichtigen Transaktionen bei der für sie zuständigen nationalen Regulierungsbehörde registriert haben. Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) zuständig.

Bei der REMIT handelt es sich um eine branchenspezifische Regulierung des europäischen Energiegroßhandelsmarktes für Strom und Gas in Bezug auf Transparenz gegenüber dem Markt einerseits und Informationspflichten gegenüber den Behörden andererseits sowie zur Erhöhung von Integrität. Die Verordnung soll somit das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer in den Energiegroßhandel stärken und ein ordnungsgemäßes Funktionieren gewährleisten. Aufgrund der Anwendung im gesamten Rechtsraum der Europäischen Gemeinschaft soll so auch die europäische Marktentwicklung und -integration vorangetrieben werden.

Die wichtigsten Punkte der REMIT sind vor diesem Hintergrund die Regelungen:

- ⇒ zum Verbot von Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation)
- ⇒ zur Veröffentlichung von Daten (Insider-Informationen) gegenüber dem Markt
- ⇒ zur Meldung von Daten (insb. Transaktionsdaten) gegenüber den Behörden
- ⇒ zur Registrierung von Marktteilnehmern bei der zuständigen Behörde
- ⇒ zur Überwachung und Durchsetzung der Regelungen durch die zuständigen Behörden

Abbildung 1 stellt die entsprechenden Regelungsinhalte der REMIT grafisch dar.

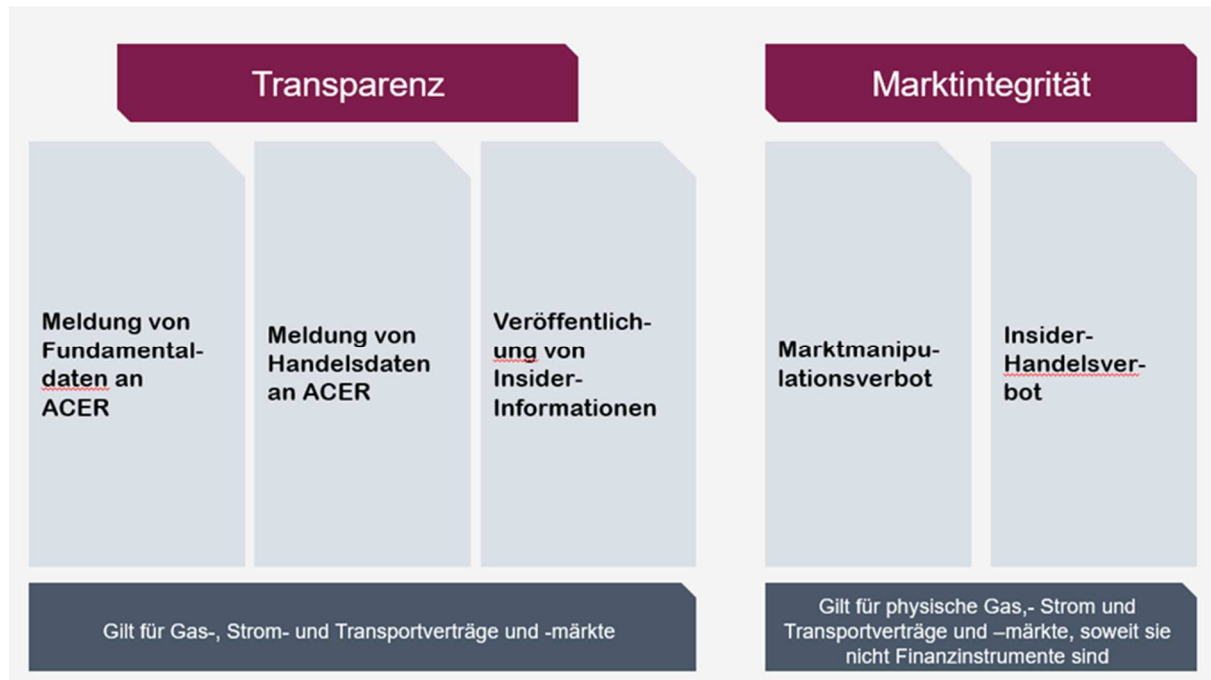


Abb. 1 Übersicht über den Regelungsinhalt der REMIT

Transparenz im Sinne der REMIT wird unterschiedlich aufgefasst:

Die an ACER zu meldenden Handelsdaten sind nicht öffentlich zugänglich und werden ausschließlich zur Überprüfung der Integrität im Energiegroßhandel genutzt. Dies gilt auch für den Teil der Fundamentaldaten, der nicht den Veröffentlichungspflichten nach den Europäischen Verordnungen 714/2009, 543/2012 und 715/2009 unterliegt. ACER und auch die Markttransparenzstelle werden die Transaktionsdaten und die Fundamentaldaten nur intern auswerten und nicht veröffentlichen. Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, sehen die REMIT-Vorgaben vor, mögliche Doppelmeldungen eines Marktteilnehmers an verschiedene Behörden zum gleichen Sachverhalt zu vermeiden. Abbildung 2 beschreibt die entsprechenden Meldewege für Fundamental- und Transaktionsdaten sowie Insider-Informationen.

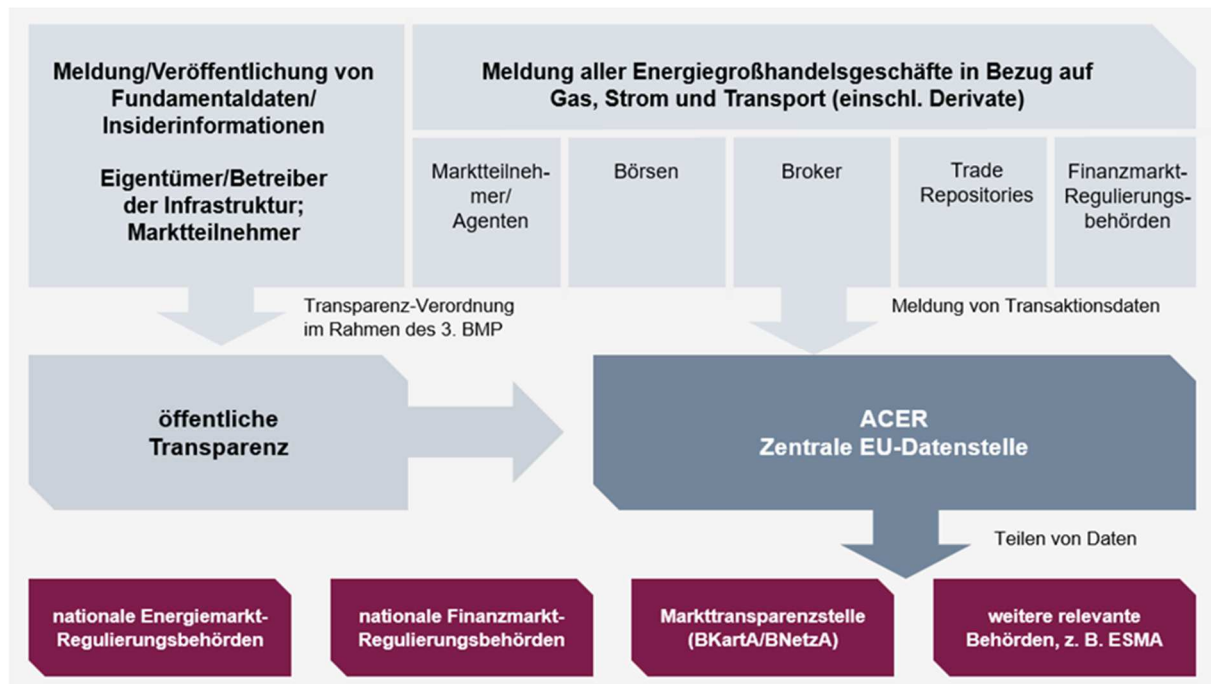


Abb. 2 Übersicht über die Melde- und Informationswege nach REMIT; zur Meldung von Finanzinstrumenten vgl. bitte BDEW Anwendungshilfe zur Umsetzung der MiFID II

Die REMIT selbst sieht keine konkreten Sanktionen mit Blick auf Verstöße gegen ihre Vorgaben vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Sanktionen vorzusehen und ihre Durchsetzung sicherzustellen, Art. 18 REMIT.

Diese Umsetzungsverpflichtung aus der REMIT hat Deutschland mit der Ergänzung der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten in § 95 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Einführung von Strafvorschriften in § 95a und b EnWG durch das Markttransparenzstellen-Gesetz² erfüllt³.

Die BNetzA ist auch für die Überwachung der Einhaltung der REMIT-Vorgaben zuständig. § 56 Nr. 4 des EnWG bestimmt, dass die BNetzA die Aufgaben wahrnimmt, die den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) übertragen worden sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die BNetzA die Befugnisse, die ihr auf Grund der REMIT-Verordnung und bei der Anwendung des EnWG zustehen. Es gelten die Verfahrensvorschriften des EnWG.

² BT Drucksache 17/10060

³ Vgl. dazu auch Abschnitt 4 Verhältnis zum Markttransparenzstellen-Gesetz

2. Anwendungsbereich⁴

Die Verordnung gilt für alle Unternehmen, die im Handel mit Energiegroßhandelsprodukten tätig sind, unabhängig von ihrer Größe. Der Begriff der „Energiegroßhandelsprodukte“ umfasst grundsätzlich alle Verträge über die Lieferung von Erdgas oder Strom, bei denen die Lieferung in der EU erfolgt und Verträge, die den Transport von Erdgas oder Strom in der EU betreffen. „Energiegroßhandelsprodukte“ sind auch Derivate, die den Transport, die Lieferung oder den Handel von Strom oder Erdgas betreffen, Art. 2 Abs. 4 REMIT. Zur ausführlichen Erläuterung, was als Derivat gilt, vgl. Kapitel 3.1.3 der BDEW Anwendungshilfe für die Anwendung der aus MiFID II resultierenden gesetzlichen Regeln in der Energiewirtschaft.

Die Vorgaben der REMIT knüpfen damit an eine bestimmte Tätigkeit oder die Tatsache an, dass Transaktionen im Strom und Gas abgeschlossen werden. Unabhängig von dem in Deutschland gängigen Marktrollenverständnis kann also jedes im so bezeichneten Energiegroßhandelsmarkt tätiges Unternehmen durch die Vorgaben der REMIT verpflichtet sein und sollte entsprechende Vorkehrungen treffen. Weitere Informationen zur Definition des Begriffes „Marktteilnehmer“ finden sich in Kapitel A5.

Die Regelungen betreffen in erster Linie das Geschäftsfeld von Versorgungsunternehmen, Finanzinstitutionen und Energiehändlern, aber beispielsweise auch Lieferanten (Vertriebe) sowie große Endkunden, Betreiber von konventionellen Kraftwerken, von EEG-Anlagen sowie von Gasspeichern und LNG-Anlagen. Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sind zudem ausdrücklich in den Anwendungsbereich eingeschlossen, Art. 2 Abs. 7 REMIT. Auch Verteilernetzbetreiber können, wenn sie am Energiegroßhandelsmarkt teilnehmen, den Verpflichtungen der REMIT unterliegen. Marktgebietsverantwortliche sind ebenfalls von der REMIT betroffen, sofern sie am Energiegroßhandelsmarkt teilnehmen oder die Meldung von Fundamentaldaten im Auftrag der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) wahrnehmen.

Ein Anknüpfungspunkt ist auch die konkrete Kenntnis einer Person im Hinblick auf Insider-Informationen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Person Marktteilnehmer ist oder nicht. Das Verbot des Insider-Handels und der Marktmanipulation gilt für jedermann (vgl. siehe auch dazu Abbildung 3: Überblick Marktintegritätsregime).

Die REMIT ist auch für Personen mit Sitz außerhalb der EU anwendbar, soweit sie innerhalb der EU Energiegroßhandelsprodukte liefern, transportieren, erzeugen, beziehen oder damit handeln.

⁴ Dazu siehe Fragen & Antworten-Katalog Frage Kapitel A1 und A2.



Abb. 3 Übersicht über das Marktintegritätsregime (Insider-Handelsverbot und Verbot der Marktmanipulation)

3. Verhältnis zu Finanzmarktregulierung nach MiFID II, MAD/MAR und EMIR

Im Energiegroßhandel werden neben physischen Lieferverträgen auch Finanzinstrumente eingesetzt, um zum Beispiel Preis- oder Mengenrisiken abzusichern. Damit bestehen regelmäßige Berührungspunkte zwischen der REMIT und den Regelwerken für die Finanzmärkte MiFID II, MAD/MAR und EMIR. Dabei ist festzustellen, dass zur Einordnung welche Regeln anzuwenden sind, jeweils die Art des Handelsgeschäftes entscheidend ist.

Die entsprechenden Regelungen in der REMIT sollen sicherstellen, dass die Unternehmen nicht gleichzeitig dieselben Pflichten aus der energiewirtschaftlichen REMIT und den bestehenden Vorgaben der Finanzmarktregulierung erfüllen müssen. Zum einen gelten die Transaktionsmeldepflichten der REMIT für alle Arten von Energiegroßhandelsprodukten und zum anderen stellt die REMIT durch entsprechende Vorschriften sicher, dass keine Doppelmeldung durch die Unternehmen erfolgen muss.

Ferner nimmt die REMIT Bezug auf die MiFID II und die MAD/MAR. In der REMIT ist klar geregelt (Art.1 Abs. 2), dass Artikel 3 (Verbot von Insider-Handel) und Artikel 5 (Verbot der Marktmanipulation) nicht für Finanzinstrumente gelten, die dem Verbot der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) unterliegen, d. h. im wesentlichen börsengehandelte Warenderivate.

Die MiFID II definiert den Begriff „Finanzinstrument“ in Anhang I Abschnitt C. Energiegroßhandelsprodukte, die gleichzeitig Finanzinstrumente (Derivate) entsprechend dieser Definitionen sind, unterliegen hinsichtlich des Marktmanipulations- und Insiderhandelsverbots der MAR nicht der REMIT, Art. 1 Abs. 2 REMIT. In der MiFID II wurde das Verständnis der Finan-

zinstrumente überarbeitet und Geschäfte, die unter die REMIT fallen würden, explizit vom Anwendungsbereich der MiFID II ausgenommen. Das so genannte „REMIT Carve-out“ gilt demnach für Strom- und Gasverträge mit Lieferung in der EU, die physisch erfüllt werden müssen und über ein organisiertes Handelssystem (OTF) abgeschlossen werden.⁵

In Bezug auf Insider-Informationen sieht die MAR für betroffene Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate ein Veröffentlichungsprivileg vor. Demnach gilt die Offenlegung von Insider-Informationen zum Emissionshandel gemäß MAR (Art. 17.2) als erfüllt, sofern diese auf einer REMIT Plattform erfolgt (bspw. EEX-Transparenzplattform).

Die Meldepflicht des Artikels 8 Abs. 1 der REMIT gilt grundsätzlich auch für Derivate von Energiegroßhandelsprodukten. Derivate auf Strom, Gas und den Transport von Strom und Gas, die bereits nach den Vorschriften der MiFID II oder der EMIR gemeldet werden, sind nicht nochmals unter REMIT zu melden. Zu dem Themenkomplex „Datenmeldung nach EMIR“ enthält die BDEW-Anwendungshilfe zur „Umsetzung der EU-Verordnung „EMIR“ zur Regulierung des außerbörslichen Handels mit Derivatprodukten“ weitere Informationen.

Der Vollständigkeit halber ist hier auch zu erwähnen, dass neben den Regelungen zur Finanzmarktaufsicht im Übrigen auch das EnWG in § 5a umfangreiche Aufbewahrungs- und Transparenzpflichten für Energieversorgungsunternehmen vorsieht.

4. Verhältnis zum Markttransparenzstellen-Gesetz

Am 12. Dezember 2012 ist das Markttransparenzstellen-Gesetz in Kraft getreten. Das Gesetz ergänzt die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie des EnWG und schafft die Voraussetzung für den Aufbau einer Markttransparenzstelle für die Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas. Das Gesetz setzt mit der Änderung des EnWG die Vorgaben der REMIT um und legt fest, dass die für den Vollzug der REMIT zuständige Behörde die BNetzA ist, § 56 EnWG. Die bei der BNetzA eingerichtete Markttransparenzstelle, an der auch das Bundeskartellamt (BKartA) beteiligt ist, soll nach § 47b GWB als nationale Marktüberwachungsstelle gemäß Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der REMIT den Großhandel mit Elektrizität und Erdgas überwachen. Dies umfasst die Erfassung von Informationen zur Überwachung von Fundamental-, Erzeugungs- und Handelsdaten. Die Markttransparenzstelle arbeitet dabei mit der ACER nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 der REMIT zusammen. Die Markttransparenzstelle ist auch für die Verfolgung von Marktmissbrauchsvorwürfen, die nach Art. 15 REMIT für den deutschen Markt gemeldet werden, zuständig und übernimmt in diesen Fällen die Ermittlungen.

⁵ Vgl. dazu auch Ausführungen in BDEW Anwendungshilfe für die Anwendung der aus MiFID II resultierenden gesetzlichen Regeln in der Energiewirtschaft

C. Regulatorische Vorgaben und Ausblick

Wie dargestellt, bedurften verschiedene Vorgaben der REMIT der Konkretisierung durch eine DVO der EU-Kommission. Diese wurde am 18.12.2014 im Amtsblatt veröffentlicht und ist am 7.1.2015 in Kraft getreten.

Die BNetzA hat ein Registrierungsportal eingerichtet. Die Registrierung muss vor Abschluss eines meldepflichtigen Geschäftes erfolgt sein.

Die Mitgliedsstaaten führen und pflegen diese zentralen Verzeichnisse auf nationaler Ebene. Aufgrund dieser vergibt ACER die ACER Codes. Die in Deutschland etablierten Marktteilnehmer müssen sich mit diesen ACER Codes bei sämtlichen Veröffentlichungen und Meldungen im Hinblick auf die REMIT identifizieren. Die Daten werden an ACER übermittelt, die ein europäisches Verzeichnis führt, Art. 9 Abs. 3 REMIT. Genaueres zur Datenlieferung (Formate, Fristen, Intervalle) ist in der DVO der EU-Kommission geregelt, die am 18. Dezember 2014 im Amtsblatt veröffentlicht wurde und am 7. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

Die DVO sieht zudem in Art. 5, 10 und 11 vor, dass ACER Standards, Formate und Prozesse sowie technische und organisatorische Anforderungen an die Datenübermittlung für Transaktions- und Fundamentaldaten erarbeiten und veröffentlichen soll.

Es liegen folgende von ACER seit dem 7. Januar 2015 wesentliche veröffentlichten Dokumente vor:

- Transaction Reporting User Manual (TRUM)
- Manual of Procedures on transaction and fundamental Data Reporting under REMIT (MoP)
- Requirements for the registration of Registered Reporting Mechanisms (RRM)
- List of Organised Market Places (OMPs)
- List of Standard Contracts
- Open Letter on Inside Information disclosure and the use of Inside Information Platforms (IIPs)
- Second Open Letter on REMIT data quality

Diese Dokumente sind auf der ACER Webseite⁶ abrufbar und konkretisieren die DVO weiter, sind aber für die Marktteilnehmer rechtlich nicht verbindlich. Faktisch entfalten sie aber Bindungswirkung, da sich die zuständige Vollzugsbehörde, die Bundesnetzagentur, an diesen Vorgaben orientiert.

Darüber hinaus geht ACER in der unverbindlichen Guidance⁷ zur Auslegung der REMIT auf die Registrierung ein.

⁶<https://www.acer-remit.eu/portal/home>

⁷ ACER Guidance on REMIT, aktuelle 4. Auflage (22.03.2018): <https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/>

Die Bundesnetzagentur hat für die Marktteilnehmer ein Merkblatt veröffentlicht, welches den Registrierungsvorgang detailliert beschreibt⁸.

D. Handlungsempfehlungen

Bereits in der 3. Ausgabe der Guidance on REMIT vom 29. Oktober 2013 hat ACER vorgeschlagen, dass die Marktteilnehmer ein Compliance Regime entwickeln sollen, mit Hilfe dessen die Anforderungen der REMIT z. B. an die rechtzeitige Veröffentlichung aber auch andere Verpflichtungen, wie Registrierung, Datenmeldung und die Verhinderung von Marktmanipulation, umgesetzt werden können. Bei der Frage, welche Anforderungen an ein solches Compliance Regime zu stellen sind, muss allerdings auch nach Auffassung von ACER die Größe der Unternehmen eine Rolle spielen.

Zu dem von ACER vorgeschlagenen optimalen Geschäftsablauf gehören neben der Definition der Prozesse und Verantwortlichkeiten auch die Identifikation von Risiken und die Aufstellung von Compliance-Regeln in Bezug auf die Anforderungen der REMIT sowie deren Kommunikation und Überwachung im Unternehmen.

Die Guidance richtet sich an die nationalen Regulierungsbehörden und ist nicht rechtlich verbindlich. Da die nationalen Regulierungsbehörden allerdings in die Arbeit bei ACER einbezogen sind, ist es wahrscheinlich, dass sie sich in ihrer Regulierungspraxis auch an den von ACER in der Guidance gemachten Vorschlägen orientieren. Daher ist es sinnvoll, die Vorschläge ernst zu nehmen. Lassen sich andere Positionen als die von ACER vertreten, sollte die Entscheidung darüber bewusst erfolgen und gut begründet sein. Verstöße gegen die Vorgaben der REMIT stellen zum großen Teil Ordnungswidrigkeiten nach § 95 EnWG dar oder sind sogar strafbewehrt⁹.

ACER veröffentlichte am 30. Mai 2018 einen offenen Brief¹⁰ in Bezug auf die Offenlegung von Insider-Informationen und die Nutzung von Plattformen. Es ist das erklärte Ziel der ACER, sicherzustellen, dass rechtliche Verpflichtungen unter REMIT, insbesondere die Offenlegung von Insider-Informationen, erfüllt werden. ACER weist darauf hin, dass Marktteilnehmer durch die Nutzung von Plattformen Insider-Informationen besonders effektiv offenlegen. In diesem Zusammenhang hebt ACER folgende Punkte für Marktteilnehmer hervor:

- Es wird noch mehr Transparenz für die Offenlegung von Insider-Informationen benötigt.

⁸ Merkblatt 4 der BNetzA Adressaten von Registrierungs- und Datenmeldepflichten gemäß REMIT (Verordnung (EU) Nr.1227/2011) <https://www.markttransparenzstelle.de/DE/Home/start.html>

⁹ Übersicht über die Sanktionen, siehe Kapitel F und Anhang III.

¹⁰ https://documents.acer-remit.eu/wp-content/uploads/20180531_Open-Letter_Inside-Information-disclosure-and-the-use-of-IIPs.pdf

- Eines der Hauptziele von REMIT ist die Transparenz im Markt sicherzustellen. ACER stellt in Frage, ob die Offenlegung von Insider-Informationen auf einer Vielzahl von unternehmenseigenen Webseiten als „effektiv“ betrachtet werden kann.
- Alle Marktteilnehmer sind verpflichtet, einen Web-Feed für die Offenlegung von Insider-Informationen bereitzustellen. ACER ist der Ansicht, dass die Nutzung von Plattformen (IIPs) eine geeignete Alternative zu unternehmenseigenen Webseiten und individuellen Feeds darstellt.
- ACER plant, die Zusammenarbeit mit den gelisteten Plattformen zu erhöhen, die Registrierung und Nutzung von Plattformen für alle Marktteilnehmer zu ermöglichen und zu vereinfachen.
- ACER plant, die Dokumente zur Umsetzung der Regelungen (Guidance und Manual of Procedure) zu überarbeiten.

ACER wird weiterhin das Publikationsverhalten von Marktteilnehmern beobachten und Marktteilnehmer, die Insider-Informationen nicht zeitnah und effektiv veröffentlichen, an die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden melden.

Die vorliegende Handlungsempfehlung bietet den betroffenen Unternehmen Unterstützung mit Blick auf die Anforderungen der REMIT.

| Handlungsempfehlungen | Relevante Regelung in der REMIT | Nähere Hinweise im Fragen & Antworten Katalog |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einordnung der eigenen und der Konzerngesellschaften | | |
| Prüfen Sie, ob die eigene Gesellschaft Marktteilnehmer im Sinne der REMIT ist, bzw. am Energiegroßhandelsmarkt tätig wird. | Art. 2 Nr. 7 | siehe auch Fragen A1 bis A3 |
| Prüfen Sie, ob weitere Gesellschaften im Konzernverbund Marktteilnehmer im Sinne der REMIT sind. | | |
| Binden Sie den für Compliance zuständigen Bereich in die Prüfungen ein. | | |
| Insider-Informationen | | |
| <p><u>Grundsatz zum Umgang mit eigenen Insider-Informationen:</u></p> <p>Erst veröffentlichen und dann handeln!</p> <p>Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob Ausnahmen vom Verbot des Insider-Handels nach Art. 3 Abs. 4 oder von der Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 Abs. 2 geltend gemacht werden können und sollen.</p> | | |
| Ermitteln Sie mit den betroffenen Abteilungen/Organisationseinheiten mögliche typische Fälle von Insider-Informationen. | Art. 3 Abs. 1 | siehe auch Fragen B1 bis B5 |
| Ermitteln Sie den Personenkreis im Unternehmen, für den das Verbot des Insider-Handels und der Marktmanipulation typischerweise gilt. Legen Sie hierbei Begriffe eher weiter als enger aus. | Art. 3 Abs. 1 | siehe auch Fragen B1 bis B5 und D6 und D7 |
| Informieren bzw. schulen Sie die betroffenen Mitarbeiter über das Verbot des Insider-Handels, der Marktmanipulation und der Veröffentlichungspflichten regelmäßig – mindestens jährlich. | | <p>siehe vorherigen Prüfungsschritt und hinsichtlich des Inhalts von Informationen Kapitel B, C und D</p> <p><i>Empfehlung: Es sollten eher mehr als weniger Mitarbeiter geschult und informiert werden.</i></p> |

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Prüfen Sie, inwiefern die Gesellschaft Ausnahmen vom Verbot des Insider-Handels im Einzelfall geltend machen kann und will.</p> | <p>Art. 3 Abs. 4</p> | <p>siehe auch Frage D5 siehe auch Vorgehen hinsichtlich Veröffentlichungspflichten.</p> |
| <p>Installieren Sie einen Prozess zur Sicherstellung der Meldung an ACER (und BNetzA).</p> | <p>Art. 3 Abs. 4 lit. b</p> | <p>siehe vorherigen Prüfungsschritt und siehe Frage D5: Meldung muss erfolgen, wenn von der Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 lit. b (Hedging-Ausnahme) Gebrauch gemacht wird. ACER hat ein entsprechendes Webformular zur Verfügung gestellt. Bei Nutzung des Web-Formulars von ACER wird die Information direkt an die BNetzA weitergeleitet. Eine zusätzliche Meldung an die BNetzA ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.¹¹</p> |
| <p>Ergänzen Sie die interne Dokumentation um die wesentlichen Tatbestände der Verordnung (insbesondere Verbot des Insider-Handels und der Versuch der Marktmanipulation), die internen Informationswege, die unternehmensbezogenen Definitionen, Insider-Informationen und sonstiger wichtiger Informationen betreffend REMIT.</p> | | <p>Die interne Dokumentation kann z. B. in einem Organisationshandbuch erfolgen.</p> |

¹¹ http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

| Veröffentlichungspflichten | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Grundsatz mit Blick auf die Veröffentlichungspflichten:</u> Eigene Insider-Informationen sind effektiv und rechtzeitig zu veröffentlichen. | | |
| Prüfen Sie den Ist-Zustand der existierenden Veröffentlichungen, die mögliche Insider-Informationen betreffen. | Art. 4 Abs. 1 | siehe dazu auch Fragen B5 |
| Prüfen Sie, ob die existierenden Veröffentlichungen ausreichen, um die Vorgaben der REMIT zu erfüllen (Beispiel für bestehende Veröffentlichungen: Transparenzplattform EEX). | Art. 4 Abs. 1 | siehe dazu auch Fragen B5 und C1 Abgleich Ist-Zustand mit Soll-Zustand |
| Entscheiden Sie, was zukünftig regelmäßig veröffentlicht werden soll und setzen Sie dafür einen Veröffentlichungsprozess auf. | Art. 4 Abs. 1 | siehe dazu auch Fragen C1 und C2 <i>Empfehlung: Zu prüfen ist vor allem, was zusätzlich, schneller, wo veröffentlicht werden soll.</i> |
| Planen Sie zügige und ordnungsgemäße Informationswege innerhalb des Unternehmens, um bekannt gewordene Insider-Informationen ad-hoc zu veröffentlichen. | Art. 4 Abs. 1 | siehe dazu Kapitel B und Fragen C1 und C2 |
| Planen Sie, an welcher Stelle Sie die Insider-Informationen wirksam veröffentlichen (Veröffentlichung auf Plattformen / „Homepagelösung mit Webfeeds“). | Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3, Art. 4 Abs. 4 | siehe dazu Frage C1 <i>ACER empfiehlt die Veröffentlichung auf Plattformen (IIPs).</i> |
| Prüfen Sie, inwiefern die Gesellschaft Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht im Einzelfall geltend machen kann und will. | Art. 4 Abs. 2 | siehe dazu auch Fragen C1 und D5 siehe auch Vorgehen zur Entscheidung hinsichtlich der Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 lit. b |

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Installieren Sie einen Prozess zur Sicherstellung der Meldung an ACER (und BNetzA).</p> | <p>Art. 4 Abs. 2</p> | <p>siehe vorherigen Prüfungsschritt</p> <p>Die Meldung betrifft die Tatsache, dass von der Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.</p> <p>Bei Nutzung des Web-Formulars von ACER wird die Information direkt an die BNetzA weitergeleitet. Eine zusätzliche Meldung an die BNetzA ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.¹²</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Marktmanipulation

Grundsatz zu Durchsetzung des Marktmanipulationsverbots

Regelmäßige Schulungen und Prüfung von neuen Prozessen

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------|
| <p>Prüfen Sie Ihre Prozesse und internen Richtlinien auf Konformität mit dem Marktmanipulationsverbot und passen Sie diese ggf. an.</p> | <p>Art. 2 Nr. 2 und 3, Art. 5</p> | <p>siehe Fragen in Kapitel D</p> |
| <p>Schulen bzw. informieren Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig.</p> | <p>Art. 15 REMIT</p> | <p>zum Inhalt siehe auch Kapitel D</p> |
| <p>Zu weiteren Maßnahmen siehe Handlungsempfehlung zu Insider-Informationen¹³.</p> | | |

¹² http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

¹³ Siehe auch Hinweis zu Kapitel 3 zur Veröffentlichung von Insider-Informationen unter MAR.

| Registrierung | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------------------------|
| <u>Grundsatz zur Registrierung als Marktteilnehmer:</u> Die frühzeitige Registrierung sollte dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine Meldepflicht erwartet wird. | | |
| Schrittfolge | Zeitraumen | Handlungsbedarf für den Marktteilnehmer |
| <p>1. Es ist durch den Marktteilnehmer/ das Unternehmen zu prüfen, ob Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt nach Art. 8 Abs. 1 REMIT durchgeführt werden. Falls dies zutrifft, muss der Marktteilnehmer sich vor Abschluss einer solchen Transaktion bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde registrieren lassen, Art. 9 Abs. 1 REMIT.</p> <p>Die für die Registrierung zu meldenden Informationen richten sich nach den Abschnitt 1 bis 5 der Anlage 1 der ACER Festlegung No. 01/2012 zum Registrierungsformat:</p> <p>Abschnitt 1: Angaben zum Marktteilnehmer</p> <p>Abschnitt 2: Angaben zu natürlichen Personen, die mit dem Marktteilnehmer verbunden sind</p> <p>Abschnitt 3: Angaben zum letzten Controller oder letzten Begünstigten des Marktteilnehmers</p> <p>Abschnitt 4: Angaben zur Unternehmensstruktur des Marktteilnehmers</p> <p>Abschnitt 5: Angaben zu bevollmächtigten Rechtspersonen, die im Auftrag des Marktteilnehmers melden</p> | <p>Permanent</p> | <p>Ja</p> |

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------|
| 2. Nationale Regulierer übermitteln die Informationen des Registrierungsformates an ACER. | So bald wie möglich nach Eingang | Nein |
| 3. ACER vergibt einen Identifikationscode (ACER Code), der sowohl an den Marktteilnehmer als auch an die zuständige nationale Regulierungsbehörde übermittelt wird. | So bald wie möglich nach Eingang | Nein |
| 4. Veröffentlichung eines europäischen Registers aller Marktteilnehmer durch ACER. | seit 17. März 2015 ¹⁴ | Nein |
| 5. Marktteilnehmer vervollständigen ihre Registrierung durch die Angaben zur Unternehmensstruktur in Abschnitt 4 der Anlage 1 der ACER Festlegung No. 01/2012 zum Registrierungsformat ¹⁵ . | Permanent | Ja |
| 6. Marktteilnehmer halten die Informationen des Registrierungsformblattes auf dem aktuellen Stand. | Permanent | Ja |

¹⁴ Europäisches Register aller Marktteilnehmer durch ACER <https://www.acer-remit.eu/portal/european-register>

¹⁵ Schritt 5 ist derzeit nicht mehr relevant, da dies nur solange galt, wie noch kein europ. Register implementiert war. Der Vollständigkeit halber wurde Schritt fünf wie in der Veröffentlichung in der Tabelle erwähnt.

Anhang I: Fragen & Antworten Katalog

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| A Allgemeines..... | 21 |
| A1. Was ist unter einem „Energiegroßhandelsmarkt“ zu verstehen? | 21 |
| A2. Was sind Energiegroßhandelsprodukte?..... | 21 |
| A3. Sind Verträge mit Endverbrauchern Energiegroßhandelsprodukte? | 22 |
| A4. Fallen konzerninterne Transaktionen unter den Anwendungsbereich der REMIT?.. | 23 |
| A5. Wer ist Marktteilnehmer? | 23 |
| B Insider-Informationen..... | 25 |
| B1. Was sind Insider-Informationen?..... | 25 |
| B2. Wann ist eine Information "präzise"?..... | 27 |
| B3. Wann ist eine Information öffentlich bekannt?..... | 27 |
| B4. Wann sind Auswirkungen auf den Preis erheblich und müssen Insider-Informationen immer preiserheblich sein? | 28 |
| B5. Beispiele für Insider-Informationen - Elektrizität..... | 30 |
| B6. Beispiele für Insider-Informationen - Erdgas..... | 31 |
| B7. Werden die Veröffentlichungspflichten durch vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarungen eingeschränkt? | 33 |
| C Veröffentlichungspflichten von Insider-Informationen | 33 |
| C1. In welcher Form sind die eigenen Insider-Informationen zu veröffentlichen?..... | 35 |
| C2. Wann sind Insider-Informationen zu veröffentlichen? | 37 |
| C3. Welchen Inhalt sollte eine solche Information haben?..... | 37 |
| C4. Wann darf ein Marktteilnehmer die Bekanntgabe von Insider-Informationen ausnahmsweise aufschieben? | 38 |
| D Insider-Handelsverbote | 40 |
| D1. Welches Verhalten untersagt die REMIT als Insider-Handel? | 40 |
| D2. Was ist unter Erwerb bzw. Veräußerung gemäß Art. 3 Abs. 1 REMIT zu verstehen? | 40 |
| D3. Was ist unter der Nutzung einer Insider-Information zu verstehen?..... | 40 |
| D4. Was ist Informationsweitergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b REMIT? | 41 |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| D5. Welche Geschäfte sind trotz Kenntnis von Insider-Informationen ausnahmsweise erlaubt?..... | 41 |
| D6. Für wen gilt das Verbot des Insider-Handels?..... | 43 |
| D7. Gilt das Verbot des Insider-Handels auch für Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas?..... | 43 |
| E Verbot der Marktmanipulation..... | 44 |
| E1. Was ist unter „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT zu verstehen?..... | 45 |
| E2. Was ist der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte gemäß Art. 2 Nr. 2 lit. a REMIT?..... | 46 |
| E3. Was ist ein falsches oder irreführendes Signal und welcher Maßstab ist dafür anzulegen nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i REMIT?..... | 46 |
| E4. Was ist Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus, nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii REMIT?..... | 47 |
| E5. Was ist unter zulässiger Marktpraxis zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a ii REMIT?..... | 48 |
| E6. Was ist unter Täuschungshandlungen zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a iii REMIT?... | 49 |
| E7. Wann liegt eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b REMIT vor (informationsbezogene Marktmanipulation)?..... | 50 |
| E8. Beispiele für Marktmanipulation..... | 50 |
| F Registrierung..... | 51 |
| F1. Wer muss sich registrieren?..... | 51 |
| F2. Bei welcher Behörde erfolgt die Registrierung?..... | 52 |
| F3. In welcher Form erfolgt die Registrierung?..... | 53 |
| F4. Welche Informationen werden im Rahmen der Registrierung abgefragt?..... | 53 |
| F5. Wann muss die Registrierung erfolgen?..... | 54 |
| F6. Was ist der ACER-Code und wofür wird er benötigt?..... | 54 |
| F7. Ist die Registrierung ein einmaliger Prozess?..... | 54 |
| F8. Welche Folge hat eine fehlende oder fehlerhafte Registrierung?..... | 54 |
| G Datenmeldung..... | 55 |
| G1. Wer ist zur Datenmeldung verpflichtet?..... | 55 |
| G2. Kann jeder Marktteilnehmer seine Daten selbst melden?..... | 58 |
| G3. Was ist ein RRM?..... | 58 |
| G4. Was ist ein organisierter Marktplatz?..... | 59 |
| G5. Kann ACER für die Datenmeldung verbindliche Vorgaben treffen?..... | 59 |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| G6. Wie sind die Daten zu melden? | 59 |
| G7. Welche Daten sind zu melden? | 59 |
| G8. Was ist ein Standard- bzw. Nicht-Standardvertrag?..... | 61 |
| G9. Kann ACER zusätzliche Daten abfragen? | 65 |
| G10. Ist ein Vertrag über die Nutzung von Energie innerhalb einer Kundenanlage als Letztverbrauch nach der REMIT einzustufen?..... | 66 |
| G11. Welche Fristen gelten für die regelmäßige Datenmeldung?..... | 67 |
| G12. Gelten die Meldefristen auch für bereits geschlossene Verträge?..... | 67 |
| G13. Wer ist für die korrekte Datenübermittlung verantwortlich? | 67 |
| H Sanktionen bei Verstößen gegen REMIT | 68 |
| H1. Ordnungswidrigkeiten (§ 95 EnWG)..... | 68 |
| H2. Straftatbestände (§ 95a, § 95b EnWG) | 69 |
| H3. Neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand mit nur mittelbarem Bezug zur REMIT (§ 95 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 EnWG) | 69 |

A Allgemeines

A1. Was ist unter einem „Energiegroßhandelsmarkt“ zu verstehen?

Ein Energiegroßhandelsmarkt (Strom- und Gasgroßhandelsmarkt) ist jeder Markt in der EU, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden. Nicht erfasst ist der Handel auf Märkten außerhalb der EU, Art. 2 Nr. 6 REMIT.

Die Energiegroßhandelsmärkte umfassen sowohl Waren- als auch Warenderivatemärkte, wenn diese Derivate auf Strom, Gas oder Transportverträgen dieser beiden Waren basieren. Dazu gehören unter anderem geregelte Märkte (z.B. Börsen), organisierte Handelsplätze (MTF und OTF) aber auch jeder Platz, an dem außerbörsliche Transaktionen (OTC) und bilaterale Verträge direkt oder über Broker abgewickelt werden (Erwägungsgrund 5). ACER versteht unter Energiegroßhandelsmärkten auch Regelenergiemärkte¹⁶.

A2. Was sind Energiegroßhandelsprodukte?

Der Begriff der „Energiegroßhandelsprodukte“ umfasst gemäß der Legaldefinition in Art. 2 Nr. 4 REMIT grundsätzlich alle Verträge über die Lieferung von Erdgas oder Strom am Großhandelsmarkt, bei denen die Lieferung in der EU erfolgt und Verträge, die den Transport von Erdgas oder Strom in der EU auf der Großhandelsebene betreffen. Aus diesem Grund zählen Flüssiggas- (LNG-) und Speicherverträge, die lediglich die Nutzung dieser Anlagen und die Kapazität betreffen, nicht dazu. Voraussetzung für das Vorliegen eines Energiegroßhandelsproduktes ist, dass ein Vertrag oder ein Handelsauftrag vorliegen. Deshalb ist die Eigenversorgung innerhalb eines Unternehmens nicht als Energiegroßhandelsprodukt einzuordnen.

„Energiegroßhandelsprodukte“ sind auch Derivate, die den Transport, die Lieferung oder den Handel von Strom oder Erdgas betreffen, Art. 2 Nr. 4 REMIT. Bedingung ist, dass der Strom bzw. das Erdgas in der EU erzeugt, gehandelt, transportiert oder geliefert wird. Für Derivate gilt, dass sie üblicherweise unter die Definition der Finanzinstrumente nach Nr. 8 des KWG § 1 Abs. 11 fallen. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich im Zuge des so genannten „REMIT carve-outs“ für Energiegroßhandelsprodukte im Sinne der REMIT¹⁷, also Strom- und Gasverträge mit Lieferung in der EU, die physisch erfüllt werden müssen und über ein organisiertes Handelssystem abgeschlossen werden. Zur Abgrenzung vgl. auch BDEW Anwendungshilfe für die Anwendung der aus MiFID II resultierenden gesetzlichen Regeln in der Energiewirtschaft.

Die Definition des Begriffes „Energiegroßhandelsprodukt“ ist für viele Regelungen von zentraler Bedeutung. Dies gilt vor allem für die Frage, wer Marktteilnehmer ist und die damit

¹⁶ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 14.

¹⁷ REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts). Die entsprechenden Regelungen in der REMIT sollen sicherstellen, dass die umfangreichen Transparenzvorschriften der Finanzmärkte maßgeschneidert auf Besonderheiten der Energiemärkte übertragen werden. Zur Anwendung und Umsetzung der REMIT hat der BDEW eine Energie-Info veröffentlicht.

zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllen muss (z. B. zur Registrierung, zur Veröffentlichung von Insider-Informationen und zur Datenmeldung). Marktteilnehmer ist, wer Transaktionen an Energiegroßhandelsmärkten abschließt. Unter „Energiegroßhandelsmarkt“ ist jeder Markt in der EU zu verstehen, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden, Art. 2 Nr. 6 und 7 REMIT. Insider-Informationen nach der REMIT können also nur solche Informationen sein, die sich auf ein Energiegroßhandelsprodukt beziehen. Die Pflichten der REMIT greifen nur, wenn Energiegroßhandelsprodukte betroffen sind.

A3. Sind Verträge mit Endverbrauchern Energiegroßhandelsprodukte?

Im Rahmen der REMIT sind Verträge über die Versorgung mit und die Verteilung von Erdgas und Strom zur Nutzung durch Endverbraucher grundsätzlich keine Energiegroßhandelsprodukte, Art. 2 Nr. 4 REMIT.

Diese Ausnahme gilt nicht für Verträge über die Lieferung und Verteilung von Erdgas oder Strom an Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität von jährlich mehr als 600 GWh¹⁸ in Bezug auf Strom oder Erdgas, Art. 2 Nr. 5 REMIT.

Die Verbrauchskapazität ist der Verbrauch eines Endverbrauchers bei voller Ausschöpfung seiner Produktionskapazität, Art. 2 Nr. 5 REMIT. Nach der gleichen Vorschrift umfasst sie den gesamten Verbrauch dieses Endkunden als Wirtschaftseinheit, soweit der Verbrauch auf Märkten mit miteinander verknüpften Großhandelspreisen erfolgt.

Die Lieferung an einen Gewerbekunden, der an zwei oder mehreren Standorten Anlagen betreibt, die bei voller Auslastung gemeinsam eine Verbrauchskapazität von über 600 GWh erreichen, wäre also beispielsweise als Energiegroßhandelsprodukt anzusehen, auch wenn die vorhandene Kapazität tatsächlich nicht ausgeschöpft wird oder die Lieferung nur einen Teil des Gesamtbezugs des Kunden abdeckt.

In Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 sieht die DVO zu diesem Zweck eine Verpflichtung für Endverbraucher vor, ihre Vertragspartner über die technische Verbrauchskapazität zu unterrichten. Es ist sinnvoll entsprechende Regelungen in die Lieferverträge aufzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bedarf des Endverbrauchers in mehrere Verträge und möglicherweise auf mehrere Lieferanten aufgeteilt wird.

Hinweis:

Zu melden sind diese Verträge aber nur, wenn die Verbrauchskapazität pro Verbrauchseinheit die 600 GWh/Jahr überschreitet. Die Durchführungsverordnung regelt in Art. 3 Abs. 1 a) vii), dass lediglich „Verträge über die Lieferung von Strom und Erdgas an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh/Jahr zu verbrauchen“, zu melden sind (zur Meldepflicht siehe Kapitel G).

¹⁸ 600 GWh pro Jahr entsprechen bei 8760 Stunden einer installierten Verbrauchskapazität von etwa 68,5 MW. Die tatsächlichen, maximal möglichen Betriebsstunden können allerdings niedriger sein.

A4. Fallen konzerninterne Transaktionen unter den Anwendungsbereich der REMIT?

In der REMIT wird dieser Punkt nicht ausdrücklich geregelt. Es ließe sich annehmen, dass Transaktionen, die ausschließlich zwischen verbundenen Unternehmen vorgenommen werden, im Grundsatz keine Energiegroßhandelsprodukte sind, die auf einem Energiegroßhandelsmarkt gehandelt werden. Sie wirken sich nicht auf den Energiegroßhandelsmarkt und insbesondere auf die Preise im Markt aus und können ihn daher auch nicht beeinflussen.

ACER hat sich in der zweiten Guidance zu dieser Frage allerdings gegenteilig geäußert und die Auffassung vertreten, dass auch konzerninterne Transaktionen unter den Anwendungsbereich der REMIT fallen. ACER begründet diese Auffassung damit, dass die Definition von Energiegroßhandelsprodukten auf Verträge und Derivate Anwendung findet, unabhängig davon, wie und wo sie gehandelt werden, Art. 2 Nr. 4 REMIT.

Die EU-Kommission hat mit der DVO nun eindeutig geklärt, dass konzerninterne Transaktionen Energiehandelsprodukte nach Art. 2 Abs. 4 DVO sind. Allerdings müssen sie nach Art. 4 Abs. 1 (a) DVO nicht regelmäßig, sondern nur einzelfallbezogen auf begründete Anfrage von ACER gemeldet werden.

A5. Wer ist Marktteilnehmer?

Nach Art. 2 Nr. 7 REMIT ist ein Marktteilnehmer jede Person einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, die/ der an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt. Als Marktteilnehmer kann auch der Marktgebietsverantwortliche angesehen werden, soweit er am Großhandelsmarkt teilnimmt.

Aus den unter A2 genannten Gründen besteht eine enge Verknüpfung der Begriffe Energiegroßhandelsmarkt und Energiegroßhandelsprodukt, sodass die Beantwortung der Frage, ob eine Person Marktteilnehmer im Sinne der REMIT ist, von ihrer konkreten Tätigkeit abhängt. Schließt sie Transaktionen über ein Energiegroßhandelsprodukt ab, ist sie als Marktteilnehmer anzusehen und unterliegt den Anforderungen der REMIT vollumfänglich. Die Vorgaben der REMIT knüpfen damit an eine bestimmte Tätigkeit oder die Tatsache an, dass Handelsgeschäfte abgeschlossen wurden. Unabhängig von dem in Deutschland gängigen Marktrollenverständnis kann also jedes im Energiegroßhandelsmarkt tätige Unternehmen durch die Vorgaben der REMIT verpflichtet sein und sollte entsprechende Vorkehrungen treffen.

Die Regelungen betreffen in erster Linie das Geschäftsfeld von Versorgungsunternehmen, Finanzinstitutionen und Energiehändlern, aber beispielsweise auch Lieferanten (Vertriebe), Bilanzkreisverantwortliche, Transportkunden sowie große Endkunden, Betreiber von konventionellen Kraftwerken, von EEG-Anlagen sowie von Gasspeichern und LNG-Anlagen¹⁹.

¹⁹ So auch ACER in Guidance on the application of Regulation (EU) No. 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 3rd Edition, 29-Oct-2013, Seite 17.

Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sind zudem ausdrücklich in den Anwendungsbereich eingeschlossen, Art. 2 Abs. 7 REMIT. Marktgebietsverantwortliche sind ebenfalls von der REMIT betroffen, soweit sie am Energiegroßhandelsmarkt teilnehmen oder die Meldung von Fundamentaldaten im Auftrag der FNB wahrnehmen. Auch Verteilernetzbetreiber können, wenn sie am Energiegroßhandelsmarkt teilnehmen, den Verpflichtungen der REMIT unterliegen.

Im Einzelnen:

Verteilernetzbetreiber

In der Definition des Begriffes Marktteilnehmer in Art. 8 Abs. 5 REMIT sind die Verteilernetzbetreiber – anders als die Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber – nicht explizit als Marktteilnehmer genannt. Die zuständige europäische Regulierungsbehörde ACER hat sich dazu bisher nicht ausdrücklich geäußert.

Auch wenn die Verteilernetzbetreiber nicht per se als Marktteilnehmer definiert sind, können sie jedoch durch ihre Tätigkeit am Energiegroßhandelsmarkt zum Marktteilnehmer werden, wenn sie Verträge über Energiegroßhandelsprodukte abschließen. Dies kann mit Blick auf die Beschaffung von Verlustenergie, Treibgas, bei der Bewirtschaftung von Differenzmengenbilanzkreisen oder bei der Vermarktung von Strom aus KWK-Anlagen der Fall sein.

Die beschaffte Verlustenergie sowie das Treibgas sind als Letztverbrauch einzustufen, so dass auch für diese Lieferverträge die Grenze von 600 GWh/Jahr gilt. Liegt der Letztverbrauch unter dieser Grenze handelt es sich bei dem Vertrag nicht um ein Energiegroßhandelsprodukt. Die REMIT findet dann keine Anwendung auf diesen Vertrag.

Speicherbetreiber

Auch für Betreiber von Gasspeicheranlagen ist in der REMIT nicht geklärt, ob sie als Marktteilnehmer anzusehen sind. ACER bejaht dies für den Fall, dass sie am Energiegroßhandelsmarkt tätig werden und Transaktionen tätigen.²⁰ Demnach wäre die reine Verwaltung von Speicherkapazitäten keine Tätigkeit, die den Betreiber einer Gasspeicheranlage zum Marktteilnehmer werden ließe. Allerdings hält ACER auch in diesen Fällen die Veröffentlichung von Insider-Informationen bezüglich des Speichers durch den Speicherbetreiber für die optimale Lösung. Eine Sanktion für das Unterlassen oder eine fehlerhafte Veröffentlichung kann den Gasspeicherbetreibern auf dieser Grundlage jedoch nicht drohen.

Die DVO sieht allerdings vor, dass Speicheranlagenbetreiber (wie auch LNG-Anlagenbetreiber) bestimmte Informationen an ACER zu melden haben. Allein dadurch werden sie allerdings nicht zum Marktteilnehmer und müssen sich nicht allein aufgrund der Meldepflicht von Fundamentaldaten registrieren lassen.

In diesen Fällen stellt sich für die anderen Marktteilnehmer, die von der Insider-Information betroffen sind, die Frage, ob sie die Information selbst veröffentlichen müssen, sich auf die

²⁰ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 16 sowie ACER Question & Answers on REMIT 3rd Edition, 09-Feb-15, Seite 9-10

Veröffentlichung der Speicherbetreiber verlassen dürfen oder selbst die Verpflichtung zur Veröffentlichung mit den Speicherbetreibern vertraglich vereinbaren müssen. Dies wird z. B. relevant, wenn eine Information die Speicheranlage betrifft, auf die ein solcher Marktteilnehmer zugreifen muss, um eigene vertragliche Pflichten zu erfüllen. Dies könnte über eine entsprechende Plattform wie GSE Transparency Template erfolgen.

Regelmäßige Veröffentlichungen nach EU 715/2009 führen dazu, dass es sich bei diesen veröffentlichten Daten nicht um Insider-Informationen des Händlers handelt, der den Speicher verwendet (siehe B3).

B Insider-Informationen

B1. Was sind Insider-Informationen?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Insider-Information“ ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise dieser Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde.

Für die Anwendung dieser Begriffsbestimmung ist "Information",

a) eine Information, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 öffentlich bekannt zu machen ist, einschließlich der nach diesen Verordnungen zu verabschiedenden Leitlinien und Netzkodizes;

b) eine Information, die die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas bzw. die Kapazität und die Auslastung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betrifft;

c) eine Information, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Unionsebene oder nationaler Ebene, Marktvorschriften, Verträgen oder Gebräuchen auf dem relevanten Energiegroßhandelsmarkt bekannt gegeben werden muss, soweit sie die Preise von Energiegroßhandelsprodukten erheblich beeinflussen könnte; und

d) eine andere Information, die ein vernünftiger Marktteilnehmer wahrscheinlich als Teil seiner Entscheidungsgrundlage für den Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags im Zusammenhang mit einem Energiegroßhandelsprodukt nutzen würde;

[...]

Eine Information ist dann eine Insider-Information im Sinne der REMIT, wenn sie alle der folgenden Tatbestandsmerkmale erfüllt:

1. Es muss eine Information im Sinne von Art. 2 Nr. 1 lit. a - d REMIT vorliegen.
2. Diese Information muss präzise im Sinne von Art. 2 Nr. 1 REMIT a.E. sein (siehe hierzu Frage B2).
3. Diese Information ist (noch) nicht öffentlich bekannt (siehe hierzu Frage B3).
4. Diese Information betrifft direkt oder indirekt Energiegroßhandelsprodukte im Sinne von Art. 2 Nr. 4 REMIT (siehe hierzu Frage A2), jedoch gemäß Art. 2 Nr. 4 REMIT a.E. i. V. m. Art. 2 Nr. 5 Abs. 2 REMIT keine Verträge über die Lieferung und Verteilung von Strom oder Erdgas an Endverbraucher mit einer niedrigeren Verbrauchskapazität als 600 GWh/Jahr.
5. Diese Information würde, wenn sie bekannt wäre, den Preis eines Energiegroßhandelsprodukts wahrscheinlich erheblich beeinflussen, sogenannte Preiserheblichkeit (siehe hierzu Frage B4).
6. Die Information betrifft nicht lediglich eigene Pläne oder interne Handelsstrategien (Erwägungsgrund 12).

Pläne, Vorhaben und Absichten sind keine Informationen über bereits eingetretene Ereignisse und sind nur dann „präzise“ Informationen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Unternehmenspläne (Plandaten, Wirtschaftspläne, Planrechnungen) sind stets strategischer Natur. Sie erlauben aus sich heraus keine verlässlichen Aussagen über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit. Insbesondere langfristige Planungen mit einem Zeithorizont von drei oder mehr Jahren lassen in vielen Fällen noch keine hinreichend konkreten Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung zu. ACER versteht Handelspläne als eine systematische Methode zur unternehmensspezifischen Überwachung und Untersuchung des Energiegroßhandelsmarktes, um daraus eine Strategie für das Risikomanagement des jeweiligen Unternehmens und kurz- und langfristige Investitionen abzuleiten. Handelsstrategien sind demnach ein Bündel objektiver Regeln, die die Bedingungen für die Durchführung von Handelsgeschäften festlegen, z. B. Regeln zum Ein- oder Austritt in ein Geschäft, zu Handelsfiltern oder zu Auslöseimpulsen.

Beispiele für Insider-Informationen sind unter B5 und B6 aufgeführt. Ergänzend kann hierzu die Rechtsprechung aus dem Bereich der Finanzmarktregulierung zum Thema Insiderinformationen herangezogen werden.

Letztlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei einer bestimmten Information in der jeweiligen Marktlage um eine Insider-Information handelt.

B2. Wann ist eine Information "präzise"?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Nr. 1 [...]

Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zulässt;

Die Information muss so spezifisch sein, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zulässt. Hinreichend wahrscheinlich ist die Information, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Eintritt des Umstandes als voraussehbar erscheinen lassen. Wie sich diese Information auf den Preis auswirkt ist dabei unerheblich, das heißt es kommt nicht darauf an, ob sie sich preiserhöhend oder preisreduzierend auswirkt. Es genügt, dass irgendeine Preisänderung möglich ist, um sie als präzise einzustufen²¹.

Reine Vermutungen oder unpräzise Informationen im Sinne von vagen Gerüchten oder Vermutungen sind dagegen keine präzisen Informationen. Auch Meinungen, Ansichten, Tipps, Empfehlungen und Ratschläge sind selbst grundsätzlich keine Informationen über Umstände oder Tatsachen, sondern stellen eine subjektive Wertung dar.

B3. Wann ist eine Information öffentlich bekannt?

Eine Information ist dann als öffentlich bekannt anzusehen, wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen von ihr Kenntnis nehmen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, wer diese Information veröffentlicht hat. Öffentlich bekannte Informationen sind **keine** Insider-Informationen.

Eine im Internet veröffentlichte Information ist öffentlich bekannt, wenn sie an der Stelle im Internet, an der sie platziert wird, vom Markt erwartet und gefunden werden kann. ACER empfiehlt, dass die Offenlegung von Insider-Informationen eine möglichst breite Öffentlichkeit erreicht. Aus diesem Grund ist ACER der Ansicht, dass die Offenlegung durch die Nutzung von Plattformen Vorzüge hat.

²¹ Vgl. Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Jean-Bernard Lafonta/Autorité des marchés financiers C-628/13

Für viele Informationen, die als Insider-Informationen in Betracht kommen, bestehen Veröffentlichungspflichten. Darüber hinaus sieht auch die REMIT für Insider-Informationen eine Veröffentlichungspflicht vor (siehe dazu auch Frage C1).

B4. Wann sind Auswirkungen auf den Preis erheblich und müssen Insider-Informationen immer preiserheblich sein?

Eine präzise Information ist nur dann eine Insider-Information, wenn sie sich mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich auf den Marktpreis eines Energiegroßhandelsproduktes auswirken kann. Nur in diesem Fall kann sie Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Energiegroßhandelsmarktes haben bzw. denjenigen, die gegen die Regeln der REMIT verstoßen, unfaire Vorteile verschaffen.

Es sprechen gute Gründe dafür, dass sich das Erfordernis der Preiserheblichkeit auf einen Börsen- oder sonst öffentlich zugänglichen Marktpreis eines Energiegroßhandelsprodukts bezieht. Dabei sind die verschiedenen Energiegroßhandelsprodukte wie z. B. Verträge über den Transport von Strom und Gas, über Börsen oder multilaterale Handelssysteme gehandelte Verträge etc. zu unterscheiden. Entscheidend ist nach der Definition der Insider-Information, ob sich die Information – bei Bekanntwerden – auf die Preise der Energiegroßhandelsprodukte auswirken würde. Das heißt, denkbar ist, dass sich eine Information auf den Preis eines bestimmten Energiegroßhandelsprodukts auswirkt, aber nicht auf ein anderes. Es ist nicht erforderlich, dass eine bestimmte Änderung der Preisrichtung vorhergesagt werden kann.

Eine gesetzliche Vermutung, dass bestimmte Informationen z. B. zu Kapazitäten von technischen Anlagen per se preiserheblich sind, gibt es nicht. Allerdings geht ACER davon aus, dass wegen der begrenzten Erfahrungen bis auf weiteres vornehmlich solche Informationen als Insider-Informationen anzusehen sind, die auf der Grundlage des 3. Binnenmarktpaketes oder anderer rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben auf nationaler oder europäischer Ebene zu veröffentlichen sind, soweit sie wahrscheinlich einen spürbaren Einfluss auf den Preis eines Energiegroßhandelsproduktes haben²².

Elektrizität

Dies gilt auch für Informationen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder den nach dieser Verordnung erlassenen Leitlinien und Netzkodizes zu veröffentlichen sind.

Allerdings können aus den in der Verordnung zum grenzüberschreitenden Stromhandel 714/2009 sowie der in ERGEG Draft Guideline on Fundamental Electricity Data Transparency genannten Schwellenwerten Argumente für typische Fälle als erster Anhaltspunkt hergeleitet werden. So gibt es ein gemeinsames Verständnis bezüglich sinnvoller Schwellenwerte der Verbände BDEW, VIK, VKU sowie der BNetzA und des BMWi, welches bei der Festlegung der Regeln der Transparenzplattform der EEX entwickelt wurde. Die Verordnung 543/2013 der EU-Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Stromhandelsverordnung (EG) Nr.

²² Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 25

714/2009 konkretisiert den Mindestsatz der Daten, die die Erzeugung, den Transport und den Verbrauch von Strom betreffen und den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen sind²³. Sie enthält auch Bestimmungen über eine zentrale Erhebung und Veröffentlichung dieser Daten über ENTSO-E. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass diese Daten preiserheblich sein können.

Naturgemäß ist auch der Preis eines Energiehandelsgroßproduktes nicht nur von den Informationen über das betreffende Unternehmen selbst, sondern auch von der Verfassung des Gesamtmarktes oder der Branche sowie von zusätzlichen Faktoren wesentlich geprägt. Gesicherte Aussagen ohne Prüfung im Einzelfall, welche Umstände preisrelevant sind, sind daher letztlich nicht möglich. Bei starkem Wind und starker Sonneneinstrahlung und gleichzeitig lastschwacher Jahreszeit (Sommer), wenn wenige konventionelle Kraftwerke am Netz sind, können Mengen beispielsweise eine andere Relevanz haben als bei gegenläufigen Parametern.

Je nach Marktlage kann eine Information also unterschiedliche Effekte auf das Marktgeschehen haben und damit zu einem Zeitpunkt preiserheblich sein und zu einem anderen nicht. Unternehmen müssen deshalb selbst prüfen, ob eine Information den Charakter einer Insider-Information hat. Hilfreich können in diesem Zusammenhang aber Werte sein, wie z. B. 100 MW Nichtverfügbarkeit im Strombereich (Art 15 Abs.1 EG VO Nr. 543/2013), die eine Orientierungshilfe geben.

Erdgas

Auch für den Energiegroßhandel mit Erdgas lassen sich aus der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder aus den nach dieser Verordnung erlassenen Leitlinien und Netzkodizes Anhaltspunkte dazu ableiten, was Insider-Informationen sind. Die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gibt in Art. 19 beispielsweise Transparenzanforderungen mit Blick auf Speicher und LNG-Anlagen vor. Ein ähnlicher Wert, wie der für den Strombereich etablierte Schwellenwert von 100 MW, existiert gegenwärtig für den Gasbereich weder auf europäischer noch auf nationaler (deutscher) Ebene. Da sich die Gasmärkte hinsichtlich ihrer Größe, Struktur und Liquidität stark unterscheiden, ist es aus Sicht von ACER kaum möglich oder sinnvoll, einen einheitlichen europäischen Schwellenwert zu definieren. Aus diesem Grund schlägt ACER bis zur Schaffung eines einheitlichen Schwellenwertes durch Erlass entsprechender Leitlinien gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in der Guidance vor, dass die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Schwellenwert für den relevanten Gasmarkt festlegen und nachfolgend ggf. an die weitere Entwicklung anpassen. Nationale Schwellenwerte sollen über die ACER-Website veröffentlicht werden²⁴.

²³ Regulation on submission and publication of data in electricity markets and amending Annex I to Regulation (EC) No 714/2009 of the European Parliament and of the Council

²⁴ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 25

B5. Beispiele für Insider-Informationen - Elektrizität

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale erfüllen und Insider-Informationen sein können, soweit sie präzise²⁵ genug sind:

- Informationen, die gemäß den EG-Verordnungen Nr. 714/2009 und Nr. 543/2013 zu veröffentlichen sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.
- Geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeit (von mindestens 100 MW) einer Erzeugungseinheit²⁶²⁷.
- Geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeit von mindestens 100 MW einer Produktionseinheit (mit mehr als 200 MW installierter Leistung).
- Geplante oder ungeplante Nicht-Beanspruchbarkeiten von einer Verbrauchsanlage mit einer Verbrauchskapazität von größer/gleich 100 MW.
- Geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit, Einschränkung oder Ausweitung einer Übertragungsanlage.
- Mit Blick auf geplante Nichtverfügbarkeit oder Inanspruchnahme gilt dies auch für eine Änderung der Planung.
- Darüber hinaus können energierechtliche Vorschriften, Marktvorschriften, Verträge oder Gebräuche auf dem relevanten Energiemarkt Veröffentlichungspflichten enthalten, die sich auf Informationen beziehen, die auch Insider-Informationen sein können, Art. 2 Nr. 1 lit. C REMIT. Mit Blick auf diese Informationen wird in der Regel davon auszugehen sein, dass sie verpflichtungsgemäß veröffentlicht wurden und damit öffentlich bekannt sind.
 - Dies gilt beispielsweise für Informationen über die Stromnetze, die nach § 17 StromNZV bzw. nach § 27 StromNEV veröffentlicht wurden, soweit sie als Insider-Informationen einzustufen sind.
 - Gleiches gilt für Informationen nach Art. 15 Abs. 3 und 4 und Anhang 1 Punkt 5.5 der Stromhandelsverordnung wie Informationen über Stromerzeugung, Angebot und Nachfrage einschließlich Prognosen, Netz- und Verbindungsleitungskapazität, Stromflüsse und Wartungsarbeiten, Austausch von Ausgleichsenergie und Reservekapazität.

²⁵ siehe dazu Kapitel B2

²⁶ Gemäß der Veröffentlichungspflichten auf einer zentralen Datenplattform zur Herstellung von Transparenz im Stromgroßhandel (sog. „BMW-Liste“) besteht eine Meldepflicht der bekannten Nichtverfügbarkeit/ Nichtbeanspruchbarkeit einer Stromerzeugungseinheit nur dann, wenn die bekannte Nichtverfügbarkeit/ Nichtbeanspruchbarkeit dieser Erzeugungseinheit mehr als 100 MW (d.h. Differenz zwischen verfügbarer Nettoengpassleistung und verfügbarer Kapazität > 100 MW) beträgt und mehr als 1 Stunde andauert.

²⁷ EG-VO 543/2013 Art. 15 Abs. 1 a bis d

- Nicht veröffentlichte Abweichungen von derartigen Daten können dagegen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Insider-Informationen einzustufen sein.

ACER hebt in der 4. Auflage seiner Guidance hervor, dass unabhängig davon, ob die Marktteilnehmer indikative Schwellenwerte anwenden, die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen sollten, dass die Marktteilnehmer wissen, dass eine geplante oder ungeplante Änderung der Kapazität oder des Outputs jeder Größe in einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung, Nutzung oder Übertragung von Erdgas oder Strom eine Insider-Information sein kann, wenn sie die in Artikel 2 Absatz 1 der REMIT genannten Kriterien erfüllt. Es ist Sache der Marktteilnehmer, zu beurteilen, ob die von ihnen gehaltenen Informationen Insider-Informationen sind und daher veröffentlicht werden müssen²⁸.

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen und in der Regel keine Insider-Informationen sind:

- Informationen, die lediglich die eigenen Pläne des Marktteilnehmers und seine Handelsstrategien betreffen, gelten nicht als Insider-Informationen.
- Keine veröffentlichungspflichtige Insider-Information liegt vor, wenn ein Marktteilnehmer die Erkenntnis gewinnt, bezogen auf einen längeren Zeitraum zu viel oder zu wenig Strom beschafft zu haben und daraufhin sein Portfolio optimieren möchte.
- Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Umstände erstellt wird, ist keine Insider-Information, da der Insider in diesen Fällen nicht über einen verwertbaren Informationsvorsprung verfügt.
- Informationen, die nur für Verträge mit einem bestimmten Marktteilnehmer relevant sind (z. B. sein Abnahmeprofil, seine finanzielle Leistungsfähigkeit), haben keine Preiserheblichkeit und sind damit keine Insider-Informationen.

Die Tatsache, dass Vertragsverhandlungen aufgenommen wurden, ist keine Insider-Information. Auch die wesentlichen Inhalte wie Preise sind nicht veröffentlichungspflichtig. Sie spiegeln die individuelle Einigung zwischen den beiden konkret beteiligten Vertragspartnern wieder.

B6. Beispiele für Insider-Informationen - Erdgas

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale erfüllen und Insider-Informationen sein können, soweit sie präzise²⁹ genug sind:

²⁸ vgl. <https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/>

²⁹ siehe dazu Kapitel B2

- Informationen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 bzw. gemäß den entsprechenden Netzkodizes zu veröffentlichen sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer Produktionsanlage relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung eines Erdgasspeichers relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer Verbrauchsanlage für Erdgas relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit in marktrelevanter Höhe.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer Anlage zum Transport relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer LNG-Anlage relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Darüber hinaus können energierechtliche Vorschriften, Marktvorschriften, Verträge oder Gebräuche auf dem relevanten Energiemarkt Veröffentlichungspflichten enthalten, die sich auf Informationen beziehen, die auch Insider-Informationen sein können, Art. 2 Nr. 1 lit. c REMIT. Mit Blick auf diese Informationen wird aber in der Regel davon auszugehen sein, dass sie verpflichtungsgemäß veröffentlicht wurden und damit öffentlich bekannt sind:
 - Informationen über die Gasnetze, die nach § 40 GasNZV bzw. nach § 27 GasNEV veröffentlicht sind.
 - Nicht veröffentlichte Abweichungen von derartigen Daten können dagegen bei Vorliegen der Voraussetzungen als Insider-Informationen einzustufen sein.
 - Sämtliche Entgelte und Umlagen

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen und in der Regel keine Insider-Informationen sind:

- Informationen, die lediglich die eigenen Pläne des Marktteilnehmers und seine Handelsstrategien betreffen, gelten nicht als Insider-Informationen.
- Keine veröffentlichungspflichtige Insider-Information liegt vor, wenn ein Marktteilnehmer die Erkenntnis gewinnt, bezogen auf einen längeren Zeitraum zu viel oder zu wenig Gas beschafft zu haben und daraufhin sein Portfolio optimieren möchte.
- Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Umstände erstellt wird, ist keine Insider-Information, da der Insider in diesen Fällen nicht über einen verwertbaren Informationsvorsprung verfügt.

- Informationen, die nur für Verträge mit einem bestimmten Marktteilnehmer relevant sind (z. B. sein Abnahmeprofil, seine finanzielle Leistungsfähigkeit), haben keine Preiserheblichkeit und sind damit keine Insider-Informationen.
- Die Tatsache, dass Vertragsverhandlungen aufgenommen wurden, ist keine Insider-Information. Auch die wesentlichen Inhalte wie Preise sind nicht veröffentlichungspflichtig. Sie spiegeln die individuelle Einigung zwischen den beiden konkret beteiligten Vertragspartnern wieder.

B7. Werden die Veröffentlichungspflichten durch vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarungen eingeschränkt?

Nein, die Veröffentlichungspflichten gelten kraft Gesetzes und können nicht durch Vertraulichkeitsverpflichtungen eingeschränkt werden. Gängige Vertraulichkeitsvereinbarungen enthalten in der Regel eine entsprechende Einschränkung hinsichtlich von Informationen, die zu veröffentlichen sind und Informationen, die kraft Gesetzes insbesondere an Gerichte und Behörden zu übermitteln sind. Eine anderslautende Vertraulichkeitsklausel wäre im Zweifel unwirksam. Empfehlenswert wäre es allerdings, derartige Klauseln zumindest für die Zukunft anzupassen.

Zwischen Vertragsparteien können sich Vertraulichkeitsverpflichtungen auch nach Treu und Glauben (§ 241 Abs. 2 BGB) ergeben. Dies kann allerdings nicht solche Informationen betreffen, für die eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung oder Veröffentlichung besteht. Dies entspricht auch § 17 UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb), der die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen regelt. Darin ist die Ausnahme explizit anerkannt.

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Insider-Informationen in Bezug auf das Unternehmen oder auf Anlagen, die sich im Eigentum des betreffenden Marktteilnehmers oder seines Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheiten dieser Marktteilnehmer oder dieses Unternehmen ganz oder teilweise verantwortlich ist, effektiv und rechtzeitig bekannt zu geben, Art. 4 Abs. 1 REMIT. Sollte diese Information auch ein anderes Unternehmen betreffen, wäre auch nur dieses Unternehmen selbst zur Veröffentlichung verpflichtet.

C Veröffentlichungspflichten von Insider-Informationen

Artikel 4

Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen

(1) Die Marktteilnehmer geben die ihnen vorliegenden Insider-Informationen in Bezug auf das Unternehmen oder auf Anlagen, die sich im Eigentum des betreffenden Marktteilnehmers oder seines Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheiten dieser Marktteilnehmer oder dieses Unternehmen ganz oder teilweise verantwortlich ist, effektiv und rechtzeitig bekannt. Zu den bekanntgegebenen Informationen

zählen Informationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas bzw. Informationen, die die Kapazität und die Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betreffen.

[...]

(3) Gibt ein Marktteilnehmer oder eine Person, die bei einem Marktteilnehmer beschäftigt ist oder in seinem Namen handelt, Informationen über ein Energiegroßhandelsprodukt im normalen Rahmen der Ausübung seiner/ihrer Arbeit oder seines/ihrer Berufes oder der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dargelegt, bekannt, stellt dieser Marktteilnehmer oder diese Person die zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe dieser Information sicher. Im Fall einer nicht absichtlichen Weitergabe sorgt der Marktteilnehmer dafür, dass die Informationen so rasch wie möglich nach der nicht absichtlichen Weitergabe vollständig und tatsächlich bekanntgegeben werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn die Person, an die die Informationen weitergegeben werden, zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sich diese Verpflichtung aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einer Satzung oder einem Vertrag ergibt.

(4) Die Veröffentlichung von Insider-Informationen, auch in aggregierter Form, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder nach diesen Verordnungen zu verabschiedenden Leitlinien und Netzkodizes gilt als eine zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe.

(5) Wurde einem Übertragungsnetzbetreiber/Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 eine Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Daten gewährt, ist dieser Betreiber damit auch von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf diese Daten befreit.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Verpflichtungen der Marktteilnehmer gemäß den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG und den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 einschließlich der gemäß diesen Richtlinien und Verordnungen verabschiedeten Leitlinien und Netzkodizes, insbesondere betreffend den Zeitpunkt und die Art und Weise der Veröffentlichung von Informationen.

(7) Die Absätze 1 und 2 lassen das Recht der Marktteilnehmer unberührt, die Bekanntgabe sensibler Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern ⁽¹⁾, aufzuschieben, wenn sie in ihren Ländern als Verschlussache eingestuft werden.

⁽¹⁾ ABI. L 345 vom 23.12.2008, S. 75

C1. In welcher Form sind die eigenen Insider-Informationen³⁰ zu veröffentlichen?

Marktteilnehmer müssen Insider-Informationen effektiv und rechtzeitig bekanntgeben, Art. 4 Abs. 1 REMIT. Die Informationen sind nach Art. 4 Abs. 3 REMIT zeitgleich, vollständig und tatsächlich bekanntzugeben. „Zeitgleich“ bedeutet zugleich mit der Weitergabe der Informationen. Die Art und Weise der Veröffentlichung legt die REMIT nicht fest.

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen über eine internetbasierte, zentrale Informationsplattform, die jedem Marktteilnehmer barrierefrei zugänglich ist, wird grundsätzlich als effektiv angesehen. Sofern eine derartige Plattform zur Veröffentlichung von Insider-Informationen genutzt wird, ist eine zusätzliche Veröffentlichung der Daten auf der Internetseite des Marktteilnehmers nicht notwendig.³¹

Nach der Auffassung von ACER sollten Marktteilnehmer ihre Insider-Informationen über Plattformen (IIPs) veröffentlichen. Beispiele für solche Plattformen sind die EEX Transparency Plattform, Nord Pool Spot und RTE-UFE Transparency Initiative. ACER weist darauf hin, dass Marktteilnehmer sicher sein können, dass Insider-Informationen durch die Nutzung von IIPs effektiv veröffentlicht werden³². Weiterhin sieht es ACER als Problem an, dass viele Marktteilnehmer unternehmenseigene Webseiten für die Publikation nutzen. ACER hat das Ziel, alle Insider-Informationen auf Plattformen zu zentralisieren.

Es ist aber davon auszugehen, dass bei kleineren Erzeugungs- und Produktionseinheiten eine Veröffentlichung auf der eigenen Homepage ausreichend wäre, da diese Einheiten nicht geeignet sind, das Marktgeschehen wesentlich zu beeinflussen.

Eine Veröffentlichung durch Verlinkung auf eine fremde Website ist nach dem Wortlaut der Regelung ebenfalls nicht ausgeschlossen. Insgesamt muss die Information allerdings leicht erreichbar sein. Erforderlich ist die Veröffentlichung in einer Rubrik, in der andere Marktteilnehmer diese Information vermuten würden.

Es sprechen gute Gründe dafür, dass eine sogenannte Bereichsöffentlichkeit ausreichend ist, das heißt, dass es einer unbestimmten Anzahl von Personen möglich ist, von der Information Kenntnis zu nehmen³³. Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt dabei. Die Information muss folglich nicht alle Marktteilnehmer erreicht haben, um als öffentlich bekannt zu

³⁰ nach Art. 4 Abs.1 REMIT

³¹ „Merkblatt zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 REMIT“ 01/2014 vom 22.07.2014

³² ACER – Open Letter on Inside Information disclosure and the use of Inside Information Platforms (IIPs), 31/05/2018: <https://documents.acer-remit.eu/category/acer-staff-letters/2018/>

³³ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 21

gelten, sie muss aber allen Marktteilnehmern zugänglich sein und nach Auffassung von ACER grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung stehen.

Die Verbreitung über Massenmedien ist nicht erforderlich, aber möglich. Eine Information ist bereits dann öffentlich bekannt, wenn sie als Urgent Market Message (UMM) elektronisch (über die o.g. Plattformen) veröffentlicht wurde. Eine Information, die über einen privaten Nachrichtendienstanbieter veröffentlicht wird, genügt dieser Anforderung vor Veröffentlichung der UMM, wenn dieser Nachrichtenservice allen Marktteilnehmern gleichermaßen zugänglich ist. Denn bereits zu diesem Zeitpunkt hat ein größerer Kreis der Marktteilnehmer die Möglichkeit, von ihr Kenntnis zu nehmen. Eine auf einer öffentlich zugänglichen Hauptversammlung, Konferenz oder Pressekonferenz mitgeteilte Information ist dagegen grundsätzlich keine öffentlich bekannte Information.

Mit Blick auf die Veröffentlichung der Insider-Information sieht ACER folgende Standards als unerlässlich an:

Bei der Veröffentlichung über Plattformen soll die Plattform nach der Empfehlung der ACER folgende Anforderungen erfüllen:

- Veröffentlichung nahe Echtzeit;
- Schnelle Zugangsmöglichkeiten zu den Daten, einheitliche Formatvorgaben und Konsolidierungsmöglichkeiten der Informationen mit ähnlichen Datenquellen;
- Hohe Verfügbarkeit;
- Sicherstellung administrativer Voraussetzungen, um Interessenskonflikte der Marktteilnehmer zu verhindern;
- Ausreichende Sicherheitsstellung für Datentransfer, Minimierung des Risikos für Datenkorruption und nicht autorisierten Zugriff auf die Daten. Zudem müssen Sicherheitslösungen implementiert werden, um technische Probleme zu vermeiden und Hinweise darüber an die Marktteilnehmer gegeben werden, was bei einem Ausfall der Plattform zu tun ist;
- Sicherstellung, dass die Insider-Informationen in nicht aggregierter Form und individualisiert an ACER und die nationalen Regulierungsbehörden gemeldet werden können;
- Historische Insider-Informationen müssen über 2 Jahre zugänglich sein.

Sind diese Kriterien vorübergehend z. B. wegen technischer Probleme nicht erfüllt, verstößt der Marktteilnehmer allein durch diese Verzögerung nicht gegen die Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 REMIT. Bei anhaltenden Problemen mit der Veröffentlichung über die Plattform sieht ACER den Marktteilnehmer allerdings verpflichtet, seine eigene Website zur Veröffentlichung zu nutzen. Da in Fällen von Störungen die Information nicht veröffentlicht ist, darf sie auch nicht für den Handel genutzt werden, bis sie für den Markt verfügbar ist.

Bei der Veröffentlichung über die eigene Website des Unternehmens – auch wenn diese Veröffentlichung zeitgleich mit der Veröffentlichung auf einer Plattform erfolgt – gelten folgende Anforderungen:

- Information über Web Feeds verfügbar;
- In einem Format, dass die Verarbeitung und den Vergleich mit Daten aus ähnlichen Quellen vereinfacht;
- Historische Insider-Informationen müssen über 2 Jahre verfügbar sein (falls dies nicht bereits über eine Plattform sichergestellt ist).

Social Media können zusätzlich genutzt werden, können aber die Informationen auf der eigenen Website nicht ersetzen.

Zu diesem Thema hat die BNetzA zudem folgendes Merkblatt veröffentlicht: 01/2014 vom 22.07.2014: „Merkblatt zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 REMIT“, dass diese Informationen noch einmal zusammenfasst.

C2. Wann sind Insider-Informationen zu veröffentlichen?

Aus Sicht der Bundesnetzagentur³⁴ muss die Veröffentlichung von Insider-Informationen unverzüglich erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Eintritt des Ereignisses, welches der Information zugrunde liegt, wenn dies nicht anderweitig in den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009, (EG) Nr. 715/2009 oder (EU) Nr. 543/2013 spezifiziert ist. Die Veröffentlichung ist dann rechtzeitig erfolgt, wenn:

- bevor der Marktteilnehmer, dem die Insider-Information vorliegt, mit Produkten des Energiegroßhandelsmarkts handelt, auf die sich die Insider-Information bezieht oder
- bevor der Marktteilnehmer einer anderen Person empfiehlt mit einem Produkt des Energiegroßhandelsmarkts zu handeln, dass mit der Insider-Information zusammenhängt oder
- bevor diese an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung der Arbeit der mitteilenden Person oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht.

C3. Welchen Inhalt sollte eine solche Information haben?

Den konkreten Inhalt der Veröffentlichung einer Insider-Information schreibt die REMIT nicht ausdrücklich vor. Unabhängig davon, über welches Medium die Nachricht veröffentlicht wird, schlägt ACER in seiner Guidance folgenden Inhalt vor:

- Überschrift: Veröffentlichung nach Art. 4 Abs. 1 der REMIT / UMM – Urgent Market Message;
- Schlagwortartige Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Veröffentlichung;
- Name und Kontaktdaten des Marktteilnehmers;

³⁴ Merkblatt zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 REMIT“ 01/2014 vom 22.07.2014

- Soweit anwendbar:
 - Name und Ort der betreffenden Anlage;
 - Betroffenes Bilanzierungsgebiet oder Marktgebiet;
 - Gründe für die Nichtverfügbarkeit von Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen oder von Teilen des Gas- oder Stromnetzes;
 - Verweis auf den Verlauf mit Blick auf vorherige Veröffentlichungen zum gleichen Ereignis und
 - Anpassung der Prognose;
- Datum, Uhrzeit und Dauer des Vorfalles bzw. der Nichtverfügbarkeit;
- Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung.

Die Veröffentlichung sollte aus der Sicht von ACER so kurz wie möglich gehalten werden und keine irrelevanten Informationen, Statements oder Werbung enthalten. Formulierungen für Haftungsausschlüsse sollten, wenn überhaupt, nur getrennt vom Haupttext aufgenommen werden.

Prognosen sollten nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen und bei Bedarf aktualisiert werden.³⁵

C4. Wann darf ein Marktteilnehmer die Bekanntgabe von Insider-Informationen ausnahmsweise aufschieben?

| |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 4 |
| Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen |
| [...] |
| (2) Ein Marktteilnehmer darf die Bekanntgabe von Insider-Informationen auf eigene Verantwortung ausnahmsweise aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Marktteilnehmer in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten und er auf der Grundlage dieser Informationen keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffenden Entscheidungen trifft. In einem solchen Fall übermittelt der Marktteilnehmer diese Information zusammen mit einer Begründung für den Aufschub der Bekanntgabe unverzüglich an die Agentur und die betreffende nationale Regulierungsbehörde unter Beachtung von Artikel 8 Absatz 5. |
| [...] |

Ein Marktteilnehmer darf bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Bekanntgabe von Insider-Informationen aufschieben. Er muss jedoch die Vertraulichkeit der Information

³⁵ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 35 f.

gewährleisten. Darüber hinaus darf er auf der Grundlage dieser Informationen keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffenden Entscheidungen treffen. In welchem Verhältnis Art. 4 Abs. 2 REMIT und die Ausnahmen nach Art. 3 Abs. 4 REMIT stehen, ist bisher ungeklärt. Es erscheint vertretbar, die Hedging-Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 REMIT als Ausnahme vom Verbot des Insiderhandels nach Art. 4 Abs. 2 REMIT einzuordnen³⁶.

Die BNetzA vertritt die Auffassung, dass beide Ausnahmen sich gegenseitig ausschließen. Mit Blick auf die Hedging-Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 lit. b REMIT begründet sie dies mit dem Verweis auf die Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 REMIT. Danach müsse der Marktteilnehmer eine Insider-Information rechtzeitig bekanntgeben. Bis zur Bekanntgabe dieser Information dürfe er keine Handelstransaktionen tätigen, es sei denn, er mache eine Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 REMIT geltend (vgl. dazu auch Ausführungen unter D5). In diesem Fall dürfe der Marktteilnehmer unter den in diesen Vorschriften gezogenen Grenzen handeln, bevor er die Information „rechtzeitig“ veröffentlicht.³⁷

In einem solchen Fall muss der Marktteilnehmer diese Information zusammen mit einer Begründung für den Aufschub der Bekanntgabe unverzüglich übermitteln:

- ⇒ an die **Agentur (ACER) und**
- ⇒ an die betreffende **nationale Regulierungsbehörde**

ACER hat bereits für die Meldung der Insider-Informationen nach Art. 3 Abs. 4 lit. b und Art. 4 Abs. 2 REMIT Formulare zur Verfügung gestellt. Für die Übermittlung dieser Informationen ist auf der Internetseite von ACER ein Internetformular bereitgestellt, welches die Information auch unmittelbar an die nationale Regulierungsbehörde weiterleitet. Eine gesonderte Meldung an die BNetzA ist dann nicht mehr erforderlich. Erfolgt die Meldung nicht über das Formular (z. B. bei technischen Problemen), bleibt die direkte Meldung an die BNetzA erforderlich.³⁸

Hierzu hat die BNetzA ebenfalls ein Merkblatt veröffentlicht: 02/2014 vom 16.09.2014 „Aufschub der Veröffentlichung der Insider-Informationen gem. Art 4 Abs. 2 REMIT“.

³⁶ So BDEW in der 1. Auflage dieser Energieinfo.

³⁷ So die Ausführungen der BNetzA auf ihrer Homepage: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

³⁸ So die BNetzA auf ihrer Homepage: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

D Insider-Handelsverbote

D1. Welches Verhalten untersagt die REMIT als Insider-Handel?

| |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p style="text-align: center;">Verbot von Insider-Handel</p> <p>(1) Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen, ist es untersagt,</p> <p>a) diese Informationen im Wege des Erwerbs oder der Veräußerung von Energiegroßhandelsprodukten, auf die sich die Information bezieht, für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt zu nutzen, oder dies zu versuchen,</p> <p>b) diese Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht;</p> <p>c) auf der Grundlage von Insider-Informationen anderen Personen zu empfehlen oder andere Personen dazu zu verleiten, Energiegroßhandelsprodukte, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern.</p> <p>[...]</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

D2. Was ist unter Erwerb bzw. Veräußerung gemäß Art. 3 Abs. 1 REMIT zu verstehen?

Ausreichend für das Vorliegen eines Erwerbs oder einer Veräußerung ist der Abschluss eines schuldrechtlichen Kaufvertrages. Das vom Insider-Wissen veranlasste „Unterlassen“ eines Erwerbs- oder Veräußerungsvorhabens wird vom Verbotstatbestand nicht erfasst, da gerade kein Erwerb und keine Veräußerung vorliegen. Nach den gleichen Grundsätzen sind Verhaltensweisen erlaubt, die einem Unterlassen gleichzustellen sind, weil es nicht zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts kommt. Dazu zählt insbesondere die Rücknahme einer bereits erteilten, aber noch nicht durchgeführten Kauforder oder die Nichtausübung einer Kauf- oder Verkaufsoption. Das Unterlassen kann in diesen Fällen jedoch als Marktmanipulation relevant sein.

Der Erwerb oder die Veräußerung muss für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen erfolgen. Unter die Vorschrift fallen damit Transaktionen zugunsten des Unternehmens, dem der Insider angehört sowie alle Geschäfte, die der Insider in unmittelbarer offener oder mittelbarer verdeckter Stellvertretung durchführt.

D3. Was ist unter der Nutzung einer Insider-Information zu verstehen?

Bei einem in Frage kommenden Verstoß gegen das Insider-Handelsverbot ist beim Tatbestandsmerkmal der „Nutzung“ von Insider-Informationen zu prüfen, ob die potenzielle Insider-Information ursächlich für das Handeln des Betroffenen war. Keine Nutzung ist die Entscheidung, ein bestimmtes Geschäft durchzuführen, wenn sie nicht unter der Verwendung einer

Insider-Information getroffen wurde. Entschlüsse werden, anders als Informationen, in Handlungen umgesetzt und nicht verwendet. Geschäfte, die eine Umsetzung der eigenen Strategie und Pläne darstellen, sind keine Nutzung von Insider-Informationen und damit keine Insider-Geschäfte.

D4. Was ist Informationsweitergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b REMIT?

Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen, ist untersagt, diese Information an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht. Es kommt in diesen Fällen also nicht auf die Verwendung an, die bloße Weitergabe einer Insider-Information kann für einen Verstoß gegen das Insider-Handels-verbot ausreichen.

D5. Welche Geschäfte sind trotz Kenntnis von Insider-Informationen ausnahmsweise erlaubt?

Artikel 3

Verbot von Insider-Handel

[...]

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

a) Transaktionen, durch die einer fällig gewordenen Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Energiegroßhandelsprodukten nachgekommen werden soll, wenn diese Verpflichtung auf einer Vereinbarung oder einem Handelsauftrag beruht, die geschlossen bzw. erteilt wurde, bevor die betreffende Person in den Besitz der Insider-Information gelangt ist;

b) Transaktionen von Stromerzeugern und Erdgasproduzenten, Betreibern von Erdgasspeicheranlagen oder Betreibern von Flüssiggaseinfuhranlagen, die ausschließlich der Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Ausfälle dienen, wenn die Marktteilnehmer andernfalls nicht in der Lage wären, die geltenden Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, oder wenn dies im Einvernehmen mit dem/den betroffenen Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber(n) erfolgt, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. In einem solchen Fall werden die einschlägigen Informationen über die Transaktionen der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörde übermittelt. Diese Meldepflicht gilt unbeschadet der in Artikel 4 Absatz 1 enthaltenen Verpflichtung;

c) Marktteilnehmer, die unter nationalen Notfallvorschriften handeln, wenn nationale Behörden eingegriffen haben, um die Versorgung mit Strom oder Erdgas zu gewährleisten, und die Marktmechanismen in einem Mitgliedstaat oder Teilen davon ausgesetzt worden sind. In diesem Fall gewährleistet die für die Notfallplanung zuständige Behörde die Veröffentlichung im Einklang mit Artikel 4.

[...]

Von dem Verbot des Insider-Handels sieht die REMIT in Art. 3 Abs. 4 drei Ausnahmen vor für:

- Transaktionen, durch die eine fällig gewordene Verpflichtung erfüllt werden soll.
- Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Anlagenausfälle.
- Handlung unter nationalen Notfallvorschriften nach behördlichem Eingriff.

Allerdings ist es im Moment nicht möglich, zum Umfang dieser Ausnahmeregelungen eine verlässliche und rechtssichere Empfehlung abzugeben. ACER legt die Regelungen in der 2. Guidance³⁹ sehr restriktiv aus und geht davon aus, dass die Ausnahme für die beschriebenen Marktteilnehmer und die beschriebenen Ereignisse nur in zwei Fällen gelten können:

- wenn die Ausführung der Transaktion nur für die Abdeckung/Entschädigung des unmittelbaren physischen Verlustes im Falle von ungeplanten Ausfällen genutzt wird und sichergestellt ist, dass der Marktteilnehmer nur so seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann oder
- wenn eine entsprechende Handlung mit dem TSO abgestimmt ist, um den sicheren Netzbetrieb aufrechtzuerhalten.

Hinsichtlich der ersten Alternative erläutert ACER, dass die vertragliche Verpflichtung, auf die Bezug genommen wird, bereits vor dem ungeplanten Ausfall bestanden haben muss. Die bestehende vertragliche Verpflichtung muss in Beziehung zu dem Zeitrahmen des ungeplanten Ereignisses stehen. ACER interpretiert die Formulierung „ist nicht in der Lage seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen“ so, dass der Marktteilnehmer keine weiteren Anlagen hat, um den auftretenden Verlust zu decken.

Zur zweiten Alternative führt ACER aus, dass das Kriterium „den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten“ hauptsächlich in Fällen nach Art. 3 Abs. 4 lit. c REMIT auftreten kann, in denen nationale Behörden im Rahmen nationaler Notfallvorschriften handeln und eingegriffen haben, um die Versorgung mit Strom oder Erdgas zu gewährleisten. ACER geht davon aus, dass in diesen Fällen in der Regel auch eine Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 REMIT vorliegen wird, die eine verzögerte Veröffentlichung von Insider-Informationen rechtfertigt. In solchen Situationen soll die verantwortliche Behörde für die Notfallplanung eine Veröffentlichung nach Art. 4 Abs.1 sicherstellen. Dies könnte zum Beispiel im Rahmen eines Solidaritätsfalles gem. Art. 13 der SoS Verordnung (EU Verordnung 2017/1938) der Fall sein.

Die Befreiung vom Verbot des Insider-Handels befreit nicht von der Veröffentlichungspflicht. Auch wenn der Marktteilnehmer eine Ausnahme hinsichtlich Art. 3 Abs. 3 und 4 und Art. 4 Abs. 2 REMIT in Anspruch nimmt, sind nach Art. 4 Abs. 2 REMIT ACER und die nationalen Regulierungsbehörden umgehend zu informieren. ACER hat für die Meldung der Insider-Informationen nach Art. 3 Abs. 4 lit. b und Art. 4 Abs. 2 REMIT unter folgendem Link bereits Formulare zur Verfügung gestellt:

<http://www.acer.europa.eu/remit/Pages/Important-information-for-market-participants.aspx>

³⁹ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 42

Zur Ausnahme des Insiderhandelsverbotes hat die BNetzA ein Merkblatt veröffentlicht: 03/2014 vom 16.09.2014 „Ausnahme vom Insider-Handelsverbot gem. Art. 3 Abs. 4b REMIT“.

D6. Für wen gilt das Verbot des Insider-Handels?

| |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Artikel 3</p> <p>Verbot von Insider-Handel</p> |
| <p>[...]</p> <p>(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt für folgende Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens,b) Personen mit Beteiligung am Kapital eines Unternehmens,c) Personen, die im Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu der Information haben,d) Personen, die sich diese Informationen auf kriminelle Weise beschafft haben,e) Personen, die wissen oder wissen müssten, dass es sich um Insider-Informationen handelt. <p>[...]</p> |

Ein Insider ist jemand, der über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügt, bevor diese Information öffentlich bekannt geworden ist. Grundsätzlich kann daher jedermann Insider im Sinne der Vorschrift sein.

Danach gilt das Verbot für jede Person, die sich im Besitz einer auf ein

- ⇒ Energiegroßhandelsprodukt bezogenen
- ⇒ nicht öffentlich bekannten Information befindet und
- ⇒ diese Information zudem Eignung zur erheblichen Preisbeeinflussung besitzt.

Sind die vorbezeichneten Tatbestandsmerkmale für die Insider-Information nicht alle erfüllt, so gilt auch das Insider-Handelsverbot nicht.

D7. Gilt das Verbot des Insider-Handels auch für Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas?

| |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Artikel 3</p> <p>Verbot von Insider-Handel</p> |
| <p>[...]</p> <p>(3) Absatz 1 Buchstaben a und c finden keine Anwendung, wenn Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas kaufen, um den sicheren Netzbetrieb gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 12 Buchstaben d und e der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie 2009/73/EG zu gewährleisten.</p> |

[...]

Grundsätzlich gilt das Verbot des Insider-Handels für jedermann und damit auch für Transportnetzbetreiber. Allerdings sieht die REMIT eine Ausnahme für den Fall vor, dass die Transportnetzbetreiber Strom oder Erdgas kaufen, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Trotz der Ausnahme bleibt das Verbot der Weitergabe der Information an Dritte gem. Abschnitt D4 bestehen.

E Verbot der Marktmanipulation

Artikel 5

Verbot der Marktmanipulation

Die Vornahme oder der Versuch der Vornahme von Marktmanipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten ist untersagt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "Marktmanipulation" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

iii) unter Vorspiegelung oder versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

oder

b) die Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich dem Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten, u. a. durch Ver-

breitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die diese Informationen verbreitende Person wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;

Werden solche Informationen zu journalistischen oder künstlerischen Zwecken verbreitet, ist eine solche Verbreitung von Informationen unter Berücksichtigung der in Bezug auf die Pressefreiheit und die freie Meinungsäußerung in anderen Medien geltenden Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass

i) die betreffenden Personen aus der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen

oder

ii) die Bereitstellung oder Verbreitung mit der Absicht erfolgt, den Markt in Bezug auf das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis irreführen;

3. „Versuch der Marktmanipulation“ ist

a) der Abschluss einer Transaktion, das Erteilen eines Handelsauftrags oder das Vornehmen sonstiger Handlungen im Zusammenhang mit einem Energiegroßhandelsprodukt mit der Absicht,

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben,

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte auf einem künstlichen Preisniveau zu halten, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

iii) falsche Tatsachen vorzuspiegeln oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung zu verwenden, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

oder

b) Informationen über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege zu verbreiten mit der Absicht, falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben;

E1. Was ist unter „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT zu verstehen?

Der Begriff der „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT ist weit gefasst und seine verschiedenen Varianten – auch mit Blick auf den Versuch der Marktmanipulation gemäß Artikel 2 Nr. 3 REMIT – sind schwer voneinander abgrenzbar. Eine Manipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten bedeutet, dass Maßnahmen von Personen getroffen werden, mit denen künstlich für ein Preisniveau gesorgt wird, das durch die Marktkräfte von Angebot und Nachfrage, einschließlich tatsächlicher Verfügbarkeit der Produktions-, Speicherungs- oder

Transportkapazität und -nachfrage, nicht gerechtfertigt ist (Erwägungsgrund 13). Marktmanipulationen und Versuche der Marktmanipulation liegen z. B. auch dann vor, wenn Energiegroßhandelsprodukte mit dem Ziel, der Absicht oder der Folge angeboten, gekauft oder verkauft werden, dass Marktteilnehmer, die aufgrund des Referenzpreises tätig werden, irregeführt werden (Erwägungsgrund 14). Die Varianten der handelsbezogenen Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 a REMIT und der informationsbezogenen Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 b REMIT stehen nebeneinander.

Manipulationsobjekt sind Angebot, Nachfrage und damit der Preis eines Energiegroßhandelsproduktes. Diese können nach oben oder nach unten manipuliert werden. Manipulative Transaktionen zeigen daher typischerweise einen Preis, der vom allgemeinen Preisniveau abweicht. Der dadurch entstehende, manipulierte Preis wird auch künstlicher Preis genannt.

Die Regelungen zur Marktmanipulation sind interpretationsbedürftig. Fraglich ist vor allem, ob den Marktteilnehmer ein Verschulden treffen muss, ob er also schuldhaft gehandelt haben muss, d. h. vorsätzlich (mit Wissen und Willen) oder fahrlässig (die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassend).

E2. Was ist der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte gemäß Art. 2 Nr. 2 lit. a REMIT?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

[...]

Der Abschluss einer Transaktion ist der tatsächliche Vertragsschluss in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt. Das Erteilen eines Handelsauftrags ist zum Beispiel das Erteilen einer Order an einer Handelsplattform. Das direkte bilaterale Angebot hinsichtlich eines Energiegroßhandelsproduktes ist dagegen kein Handelsauftrag im Sinne von Art. 2 Nr. 2 lit. a REMIT.

E3. Was ist ein falsches oder irreführendes Signal und welcher Maßstab ist dafür anzulegen nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i REMIT?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,

[...]

Ausreichend für das Vorliegen einer Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i REMIT ist, wenn der Abschluss der Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte ein falsches oder irreführendes Signal hätte geben können. Es ist also nicht Voraussetzung, dass tatsächlich ein falsches oder irreführendes Signal gegeben wurde. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Marktes ist nicht erforderlich. Dies spricht dafür, dass ein Verhalten nur dann als Manipulation bezeichnet werden kann, wenn es schuldhaft also zumindest fahrlässig erfolgte.

Ein Signal ist ein Sachverhalt, der als Zeichen für eine Änderung gedeutet wird. Er muss wahrnehmbar sein und eine bestimmte Bedeutung haben. Falsch ist ein Sachverhalt, wenn er nicht den Tatsachen entspricht und damit objektiv unwahr ist oder nicht vorhandene Tatsachen als vorhanden oder umgekehrt darstellt. Auch unvollständige Angaben können als unrichtig anzusehen sein. Irreführend sind Angaben, die zwar inhaltlich richtig sind, aber aufgrund ihrer Darstellung eine falsche Vorstellung nahelegen. Bei der Beurteilung kommt es auf den Empfängerhorizont an. Entscheidend ist, wie ein durchschnittlich verständiger Marktteilnehmer das Signal verstanden hätte.

Ob irreführende oder falsche Signale von einem bestimmten Verhalten ausgehen, ist im Einzelfall zu prüfen.

E4. Was ist Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus, nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii REMIT?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

[...]

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder zu beeinflussen

versucht, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder
[...]

Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii REMIT liegt vor, wenn eine oder mehrere Personen durch bestimmte Maßnahmen künstlich für ein Preisniveau sorgen, das durch die Marktkräfte von Angebot und Nachfrage, einschließlich tatsächlicher Verfügbarkeit der Produktions-, Speicherungs- oder Transportkapazität und -nachfrage, nicht gerechtfertigt ist (Erwägungsgrund 13) und damit nicht mehr das Ergebnis eines unbeeinflussten Marktprozesses ist.

Die „zulässige Marktpraxis“ ist ebenfalls ein legitimes Mittel für die Marktteilnehmer, um sich einen günstigen Preis für ein Energiegroßhandelsprodukt zu sichern (Erwägungsgründe 13 und 14).

Die Beweislast für das Vorliegen eines legitimen Grundes im Sinne dieser Regelung liegt bei der Person, die die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat.

E5. Was ist unter zulässiger Marktpraxis zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a ii REMIT?

Das Verbot der Marktmanipulation gilt nicht, wenn die Handlung mit der zulässigen Marktpraxis auf dem betreffenden organisierten Markt oder in dem betreffenden Freiverkehr vereinbar ist und der Handelnde hierfür legitime Gründe hat. Als zulässige Marktpraxis gelten nur solche Gepflogenheiten, die auf dem jeweiligen Markt nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können. Die Marktpraxis muss von den Marktteilnehmern als üblich und angemessen angesehen werden und mit den Funktionsbedingungen und Strukturen des betreffenden Marktes vereinbar sein. Die zulässige Marktpraxis kann sich auf die Frage beziehen, ob eine Marktmanipulation oder ein Fall von Insider-Handel vorliegt.

Die im Rahmen der Finanzmarktregulierung nach Marktmissbrauchsrichtlinie MAD (2003/6/EC) durch nationale Behörden als zulässig anerkannte Marktpraxis kann auch unter REMIT eine legitimierte Möglichkeit darstellen, sich einen vorteilhaften Preis am Markt zu sichern. Zulässige Marktpraktiken mit Blick auf die Vorgaben der REMIT sind aber nicht auf die im Rahmen der Finanzmarktregulierung anerkannten Fälle begrenzt. Vielmehr können sich neue zulässige Marktpraktiken hinsichtlich des Energiegroßhandelswarenmarktes etablieren.

Die Entscheidung, ob ein Prozess als zulässige Marktpraxis gilt oder nicht, ist für ACER vor allem von nationalen bzw. regionalen Besonderheiten abhängig. Demzufolge ist für ACER die

Definition der zulässigen Marktpraxis eine Aufgabe für die zuständige nationale Regulierungsbehörde, in Deutschland also der BNetzA.⁴⁰

E6. Was ist unter Täuschungshandlungen zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a iii REMIT?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

[...]

iii) unter Vorspiegelung oder versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

Täuschungshandlungen im Sinne des Art. 2 Nr. 2 lit. a iii REMIT sind Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, einen verständigen Marktteilnehmer über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse in die Irre zu führen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Angebot und Nachfrage in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, an einer Börse oder einem Markt. Sie müssen darüber hinaus geeignet sein, den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Energiegroßhandelsproduktes oder den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union künstlich zu erhöhen, zu senken oder beizubehalten.

Fraglich ist, ob die versuchte, also die nicht zur beabsichtigten Täuschung führende Vorspiegelung falscher Tatsachen, die vielleicht Signale gesetzt hätte, tatsächlich als Marktmanipulation anzusehen sein soll bzw. ob überhaupt zusätzliche praktische Anwendungsfälle denkbar sind. Die Fälle wären wohl grundsätzlich immer auch von Art. 2 Nr. 2 lit. a i REMIT erfasst.

⁴⁰ ACER 2nd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 47

E7. Wann liegt eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b REMIT vor (informationsbezogene Marktmanipulation)?

Eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b REMIT (z. B. Bewertungen und Berichte) liegt vor, wenn sie Marktteilnehmer irreführen, die aufgrund dieser Informationen tätig werden.

Die Marktmanipulationen und ihre Auswirkungen können über Grenzen hinweg, zwischen Strom- und Gasmärkten und auf Finanz- und Warenmärkten einschließlich der Märkte für Emissionszertifikate auftreten. Beispiele siehe Frage E8.

E8. Beispiele für Marktmanipulation

ACER hat in der Guidance folgende mögliche Beispiele für Marktmanipulation aufgeführt:

- ⇒ Irreführende oder falsche Signale können beispielsweise Geschäfte oder Orders geben, die geeignet sind, über das tatsächliche Angebot oder die Nachfrage bei einem Energiegroßhandelsprodukt zum Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Börsen- oder Marktpreises, der als Referenzpreis für ein Energiegroßhandelsprodukt dient, zu täuschen.
- ⇒ Irreführende Signale können auch von Geschäften oder Orders ausgehen, die in Absprache zwischen verschiedenen Parteien zu gleichen Stückzahlen und Preisen erteilt werden, mit der Absicht den Marktpreis zu beeinflussen (Circular Trading).
- ⇒ Die Verbreitung einer Stellungnahme oder eines Gerüchtes zu einem Energiegroßhandelsprodukt, nachdem der Kundgebende Positionen über dieses Energiegroßhandelsprodukt eingegangen ist und dieser Interessenkonflikt nicht zugleich mit der Kundgabe der Stellungnahme oder des Gerüchtes in angemessener und wirksamer Weise offenbart hat, kann ebenfalls eine Täuschungshandlung sein.
- ⇒ Die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen oder Gerüchte über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege.
- ⇒ Die vorsätzliche Übermittlung falscher Informationen an Unternehmen, die Preisbewertungen oder Marktberichte enthalten, mit der Folge, dass Marktteilnehmer, die aufgrund dieser Bewertungen und Berichte tätig werden, irreführt werden.
- ⇒ Das vorsätzliche Erwecken des Anscheins, dass die verfügbare Stromerzeugungskapazität oder die verfügbare Erdgaskapazität oder die verfügbare Transportkapazität eine andere als die tatsächlich technisch verfügbare Kapazität ist, wenn solche Informationen die Preise für Großhandelsenergieprodukte beeinflussen oder wahrscheinlich beeinflussen werden.
- ⇒ Inzwischen hat ACER Guidance Notes zu speziellen Themen herausgegeben wie „Wash Trades“, „Transmission Capacity Hoarding“ und „Layering and Spoofing“⁴¹. Die

⁴¹ <https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/>

Guidance Note zu „Transmission Capacity Hoarding“ bezieht sich in der derzeitigen Fassung nur auf den Bereich der Kapazitäten in der Versorgung mit Elektrizität. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch die Hortung von Transportkapazitäten im Bereich Erdgas als missbräuchlich angesehen werden können.

Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Ausführungen dazu gemacht, welche Indikatoren für eine Marktmanipulation⁴² sprechen. Danach ist es verboten, durch den Abschluss eines Geschäfts, die Erteilung eines Handelsauftrags oder jede andere Handlung falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments zu geben. Hierzu enthält der Anhang I der MAR eine nicht erschöpfende Aufzählung von Indikatoren für manipulatives Handeln.

F Registrierung

F1. Wer muss sich registrieren?

Artikel 9

Registrierung der Marktteilnehmer

(1) Marktteilnehmer, die Transaktionen abschließen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Agentur zu melden sind, müssen sich bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben oder ansässig sind, oder, falls sie nicht in der Union ihren Sitz haben oder ansässig sind, in dem Mitgliedstaat in dem sie tätig sind, registrieren lassen.

[...]

(4) Die in Absatz 1 genannten Marktteilnehmer übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde das Registrierungsformblatt bevor sie eine Transaktion abschließen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Agentur gemeldet werden muss.

(5) Die in Absatz 1 genannten Marktteilnehmer teilen der nationalen Regulierungsbehörde unverzüglich jede Änderung mit, die sich hinsichtlich der im Registrierungsformblatt angegebenen Informationen ergeben hat.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 REMIT müssen sich Marktteilnehmer, die Transaktionen abschließen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 REMIT der Agentur zu melden sind, bei der nationalen Regulierungsbehörde registrieren. Meldepflichtige Transaktionen umfassen alle Energiegroßhandelsprodukte, einschließlich der entsprechenden Handelsaufträge⁴³. Wer Handelsdaten zu melden

⁴² https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschuere/dl_b_marketmanipulation.html

⁴³ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 19

hat, muss also registriert sein. Keine Registrierungspflicht besteht dagegen für Marktteilnehmer, die ausschließlich Fundamentaldaten nach Art. 8 Abs. 5 REMIT melden müssen.

Die Registrierungspflicht gilt bei verbundenen Unternehmen für jede Gesellschaft einzeln, d.h. für Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften oder andere verbundene Unternehmen, auch wenn diese sich bereits registriert haben. Ausgenommen sind kleinere Niederlassungen/Zweigstellen von Unternehmen, die keine eigenständigen juristischen Personen sind. Die in Art. 8 Abs.1 REMIT geforderten Informationen werden durch Art. 3 und 4 DVO genauer definiert (vgl. Kapitel G Datenmeldung). Verträge, die nicht unter diese Auflistung fallen, gelten als nicht meldepflichtig. Die EU-Kommission hat den Umfang der zu meldenden Transaktionen durch die Konkretisierung der REMIT in der DVO leicht eingeschränkt.

Marktteilnehmer mit ausschließlich konzerninternen Verträgen, die nur auf Anfrage gemeldet werden müssen, müssen sich trotzdem registrieren lassen. Zwar sind diese Verträge nach der DVO - also auf ausdrückliche begründete Anforderung von ACER - zu melden. In der DVO ist allerdings geregelt, dass sich nur solche Marktteilnehmer nicht registrieren lassen müssen, die Verträge über die physische Lieferung von Strom oder Gas aus kleineren Produktionseinheiten von bis zu 10 bzw. 20 MW halten, Art. 4 Abs. 2 DVO.

Wie unter Kapitel A3 bereits ausgeführt, sind Verträge mit Endkunden nur zu melden, wenn die technisch mögliche Verbrauchskapazität pro Verbrauchseinheit 600 GWh/Jahr erreicht oder überschreitet. Endkunden, die Verträge über die Lieferung von Strom und Erdgas an eine solche Verbrauchseinheit geschlossen haben, müssen sich dann auch entsprechend registrieren.

Es besteht die Möglichkeit, sich durch einen Dritten registrieren zu lassen; die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben trägt aber weiterhin der zur Registrierung verpflichtete Marktteilnehmer⁴⁴. In diesem Fall kann die zuständige nationale Regulierungsbehörde den Nachweis zur Übertragung der Registrierungsaufgabe verlangen.

Hinweis:

Unabhängig von der Melde- und Registrierungspflicht gelten die Regeln zur Marktintegrität (Insiderhandelsverbot und Verbot von Marktmissbrauch) für alle Marktteilnehmer.

F2. Bei welcher Behörde erfolgt die Registrierung?

Marktteilnehmer müssen sich bei der Regulierungsbehörde registrieren, in dem Land, in dem sie ihren Sitz haben. Die zuständige Regulierungsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesnetzagentur (www.remit.bundesnetzagentur.de oder www.markttransparenzstelle.de). Für die Zuständigkeit ist der Hauptsitz⁴⁵ des Marktteilnehmers entscheidend. Falls der Marktteilnehmer seinen Sitz nicht in der Europäischen Union hat, kann er frei wählen, bei welcher Regulierungsbehörde er sich registrieren lassen möchte, vorausgesetzt, er

⁴⁴ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 19

⁴⁵ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 21

ist in diesem Land tätig, Art 9 Abs. 1 REMIT. Es ist nicht erlaubt, sich bei mehreren Regulierungsbehörden in verschiedenen Ländern zu registrieren. Im Umkehrschluss kann eine Regulierungsbehörde von bereits registrierten Marktteilnehmern nicht verlangen, sich erneut zu registrieren.

F3. In welcher Form erfolgt die Registrierung?

Die Registrierung bei der Bundesnetzagentur ist online über ein Registrierungsportal möglich⁴⁶. Weitere Informationen dazu hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Homepage veröffentlicht. Zu diesem Registrierungsportal wurden darüber hinaus ein Handbuch und ein Merkblatt zur Verfügung gestellt, welches die Registrierung bei der Bundesnetzagentur detailliert beschreibt.

Grundlage für die Vorgaben der Bundesnetzagentur ist das Registrierungsformat⁴⁷, das ACER auf Grundlage von Art. 9 Abs. 3 REMIT festgelegt und veröffentlicht hat.

Auf der Basis dieses Formats erfolgt dann die Meldung der nationalen Regulierungsbehörden, wie der Bundesnetzagentur, an ACER. Auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellten Informationen erstellt die Agentur ein europäisches Verzeichnis der Marktteilnehmer. Die nationalen Regulierungsbehörden und andere zuständige Behörden haben Zugang zum europäischen Verzeichnis. Vorbehaltlich des Artikels 17 kann die Agentur beschließen, das europäische Verzeichnis oder Auszüge daraus öffentlich zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktteilnehmer offengelegt, Art. 9 Abs. 3 REMIT.

F4. Welche Informationen werden im Rahmen der Registrierung abgefragt?

Marktteilnehmer müssen die nachfolgenden Informationen gem. ACER Festlegung No. 01/2012 an die zuständige Regulierungsbehörde übermitteln:

Abschnitt 1: Angaben zum Marktteilnehmer

Abschnitt 2: Angaben zu natürlichen Personen, die mit dem Marktteilnehmer verbunden sind

Abschnitt 3: Angaben zum letzten Controller oder letzten Begünstigten des Marktteilnehmers

Abschnitt 4: Angaben zur Unternehmensstruktur des Marktteilnehmers

Abschnitt 5: Angaben zu bevollmächtigten Rechtspersonen, die im Auftrag des Marktteilnehmers melden

⁴⁶ BNetzA Registrierungsportal: https://www.acer-remit.eu/ceremp/home?nraShortName=10&lang=de_DE

⁴⁷ Registrierungsformat ACER: http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Directors%20decision/ACER%20Decision%2001-2012.pdf

Sollten sich mit Blick auf diese Registrierungsinformationen Änderungen ergeben, sind diese gemäß Art. 9 Abs. 5 REMIT anlassbezogen an die zuständige nationale Regulierungsbehörde zu übermitteln.

F5. Wann muss die Registrierung erfolgen?

Marktteilnehmer müssen gemäß Art. 9 Abs. 4 REMIT, vor Abschluss einer meldepflichtigen Transaktion, die Informationen des Registrierungsformates an die nationale Regulierungsbehörde übermittelt haben.

Erforderlich ist dagegen nicht, dass der vollständige Registrierungsprozess durchlaufen ist. Die übermittelten Informationen müssen vollständig und korrekt sein. Um einen reibungslosen Ablauf der Registrierung zu ermöglichen, ist eine möglichst frühzeitige Registrierung empfehlenswert⁴⁸.

F6. Was ist der ACER-Code und wofür wird er benötigt?

Den Marktteilnehmern wird im Rahmen des Registrierungsprozesses ein spezifischer Code von ACER zugeteilt. Dieser ACER-Code ermöglicht den Marktteilnehmern die Identifikation bei der Datenmeldung gemäß Art. 8 REMIT. Den Code erhalten die Marktteilnehmer nachdem sie alle erforderlichen Informationen zu den Abschnitten 1-5 des Registrierungsformates ausgefüllt haben.

F7. Ist die Registrierung ein einmaliger Prozess?

Die Registrierung als Marktteilnehmer bei der nationalen Regulierungsbehörde ist ein einmaliger Prozess. Jedoch müssen die Marktteilnehmer gemäß Art. 9 Abs. 5 REMIT die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen Anlass bezogen aktualisieren. Nichtsdestotrotz sollten die Marktteilnehmer auch ohne konkreten Anlass die Informationen regelmäßig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen. ACER empfiehlt hier eine jährliche Prüfung.

F8. Welche Folge hat eine fehlende oder fehlerhafte Registrierung?

Die an die zuständige Regulierungsbehörde gesendeten Registrierungsinformationen müssen vollständig und korrekt sein. Außerdem müssen sie auch rechtzeitig übermittelt worden sein. Marktteilnehmer, die sich entgegen Art. 9 Abs. 1 Satz 1 EnWG schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur registrieren lassen, handeln gemäß § 95 Abs. 1b EnWG ordnungswidrig. Das EnWG sanktioniert derartige Verstöße mit Geldbußen, die in ihrer Höhe variieren – je nach Verstoß – von 10.000 Euro bis 1 Millionen Euro bzw. über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses (siehe dazu auch Kapitel H).

Sollte ein Marktteilnehmer es versäumen etwaige Änderungen zu übermitteln, gilt die Registrierung als unvollständig. ACER empfiehlt daher eine jährliche Prüfung der Informationen durch

⁴⁸ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 21

die Marktteilnehmer bzw. empfiehlt den nationalen Regulierungsbehörden eine regelmäßige Erinnerung zur Prüfung der Aktualität der Registrierungsdaten an die Marktteilnehmer zu senden⁴⁹. Das EnWG sanktioniert allerdings ausdrücklich nur die fehlende oder verspätete Registrierung unmittelbar. Dennoch würde die verspätete Meldung einen Verstoß gegen die Vorgaben der REMIT darstellen, der vermieden werden sollte. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Bundesnetzagentur die verspätete Meldung von Änderungen als fehlende Registrierung interpretiert. Diese Ansicht scheint jedenfalls ACER zu vertreten.⁵⁰

G Datenmeldung

Artikel 8

Datenerhebung

(1) Marktteilnehmer oder eine in Absatz 4 Buchstabe b bis f genannte und in ihrem Namen handelnde Person oder Behörde übermitteln der Agentur Aufzeichnungen der Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt einschließlich der Handelsaufträge. Die gemeldeten Informationen umfassen genaue Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen und sonstige einschlägige Informationen. Obgleich die Gesamtverantwortung bei den Marktteilnehmern liegt, gilt die Meldepflicht des betreffenden Marktteilnehmers als erfüllt, wenn die angeforderten Informationen von einer in Absatz 4 Buchstaben b bis f genannten Person oder Behörde übermittelt wurden.

[...]

(5) Die Marktteilnehmer übermitteln der Agentur und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen über die Kapazität und Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/ Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, zum Zweck der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte. Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sind dadurch auf ein Mindestmaß zu beschränken, dass die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit ganz oder teilweise mithilfe bestehender Quellen erfasst werden.

[...]

G1. Wer ist zur Datenmeldung verpflichtet?

Die Meldeverpflichtung gilt gemäß 8 Abs. 1 der REMIT für alle Marktteilnehmer im Sinne der REMIT.

⁴⁹ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No. 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 23 f.

⁵⁰ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, S. 23

Nach Art. 2 Nr. 7 REMIT ist ein Marktteilnehmer jede Person einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, die/der an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt. Das betrifft in erster Linie Händler aber beispielsweise auch Lieferanten (Vertriebe) und große Endkunden sowie Betreiber von konventionellen Kraftwerken und EEG-Anlagen. Marktteilnehmer können aber auch Betreiber von Gasspeichern und LNG-Anlagen, Produzenten oder Verteilernetzbetreiber sein⁵¹. Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sind nach Art. 2 Abs. 7 REMIT ausdrücklich als Marktteilnehmer bezeichnet.

Laut Art. 8 Abs. 1 REMIT ist zur Datenmeldung der Marktteilnehmer verpflichtet. Er kann diese Verpflichtung aber auch an einen Dritten übertragen. Daten, die bereits im Zuge anderer Verpflichtungen durch den Marktteilnehmer übermittelt wurden, wie z.B. an Transaktionsregister oder an Behörden, sollen bzw. können durch diese Institutionen gemeldet werden, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

Die DVO unterscheidet grundsätzlich zwischen der Meldung von Transaktions- und Fundamentaldaten:

Meldung Transaktionsdaten

Zur Meldung von Transaktionsdaten ist der Marktteilnehmer grundsätzlich selbst verpflichtet. Er kann diese Pflicht aber durch einen Dritten erfüllen lassen.

Eine Ausnahme davon sieht die DVO für die Meldung von Verträgen vor, die an organisierten Marktplätzen durchgeführt bzw. abgeschlossen werden. Diese werden über die organisierten Marktplätze direkt oder durch Systeme zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen gemeldet, Art. 6 Abs. 1 DVO. Die Marktplatzbetreiber sind verpflichtet, dem Marktteilnehmer auf seine Anfrage eine entsprechende Datenmeldevereinbarung anzubieten.

Meldeverpflichtet sind - bis auf die an organisierten Marktplätzen geschlossenen Transaktionen - beide Marktteilnehmer (Vertragsparteien). Es ist den Parteien jedoch gestattet, die Daten im Namen der jeweils anderen Partei zu melden oder zu diesem Zweck die Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen.

Zur Erleichterung der Datenerhebung gibt die DVO vor, dass die Einzelheiten von Transportverträgen, die im Rahmen der Zuweisung von Primärkapazitäten eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers („ÜNB“ bzw. „FNB“) erworben wurden, nur von dem jeweiligen ÜNB bzw. FNB gemeldet werden sollten, Art 6 Abs. 2 DVO.

Eine Auflistung der zu meldenden Vertragsarten ist unter Kapitel G6 zu finden. Zusätzlich kann ACER wie in Kapitel F1 beschrieben, Transaktionen auf Anfrage von den Marktteilnehmern fordern, Art. 4 DVO.

Zudem schreibt die REMIT vor, dass zur Meldung von Transaktionen eine Unique Transaction ID (UTI) zu verwenden ist. Diese UTI ist eine eindeutige Kennung für eine Transaktion, die vom

⁵¹ So auch ACER in Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 3rd Edition, 29-Oct-2013, Seite 17

organisierten Marktplatz des Vertragsabschlusses oder von den beiden Marktteilnehmern bei bilateralen Verträgen vergeben wird, um die beiden Seiten einer Transaktion einander zuzuordnen zu können. Die UTI wird von ACER genutzt, um die entsprechenden Daten in ihrem System zu den jeweiligen Transaktionen abgleichen zu können.

Unabhängig davon, ob der Handel auf einem kontinuierlichen Markt durch Broker oder auf bilateraler Ebene stattfindet, müssen der Käufer und der Verkäufer dieselbe UTI für die übereinstimmende Transaktion melden.

Für die Marktteilnehmer ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, eine solche UTI zu generieren. An organisierten Marktplätzen wird dies bei Abschluss einer Transaktion automatisch erzeugt und vergeben. Bei bilateralen Transaktionen müssen beide Parteien sich auf eine UTI einigen und diese ggf. selbst generieren. Dazu bietet ACER ein entsprechenden UTI Generator an. Zudem steht auch mit dem TRUM – Annex IV ein Manual zur Verfügung, welches die korrekte Anwendung der UTI beschreibt⁵².

Meldung Fundamentaldaten

Laut Art. 8 Abs. 5 REMIT ist zur Meldung der Fundamentaldaten der Marktteilnehmer verpflichtet. Im Gegensatz zu den Transaktionsdaten sollen diese Daten aber sowohl an ACER als auch an die nationale Regulierungsbehörde übermittelt werden.

Die DVO konkretisiert die Meldewege und verpflichtet in Art. 8 Abs. 1 ENTSO-E und in Art. 9 Abs. 1 ENTSG, Fundamentaldaten an ACER zu melden. In Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 DVO werden die ÜNB bzw. FNB verpflichtet, an ACER und auf Aufforderung auch an die nationalen Regulierungsbehörden endgültige Nominierungen im Strom und Nominierungen und endgültige Renominierungen im Gas zu melden.

Die überwiegende Zahl der meldepflichtigen Fundamentaldaten bezieht ACER von ENTSO-E und ENTSG, so dass die eigentlich meldeverpflichteten Marktteilnehmer entlastet werden. Insbesondere werden sämtliche relevanten Kraftwerksdaten ausschließlich von ENTSO-E gemeldet.

Darüber hinaus verpflichtet die DVO weitere Marktteilnehmer zur Meldung von Fundamentaldaten. Dies betrifft LNG- und Speicherbetreiber, die gemäß Art. 9 Abs. 3, 5 und 7 DVO der Agentur und auf Anfrage den nationalen Regulierungsbehörden Daten über die technische, kontrahierte und verfügbare Kapazitäten, Ein- und Ausspeisungen und geplante und ungeplante Ankündigungen zur Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen sowie Details in Bezug auf das Be- und Entladen von LNG-Frachtschiffen melden müssen. Die Speicherbetreiber sind zudem gemäß Art. 9 Abs. 7 DVO verpflichtet, diese Daten über eine gemeinsame Plattform zu melden.

⁵² <https://kb.acer-remit.eu/category/trum/annex-iv-guidance-on-the-unique-transaction-id-uti/>

G2. Kann jeder Marktteilnehmer seine Daten selbst melden?

Ausgehend von Art. 8 Abs. 1 REMIT ist grundsätzlich jeder Marktteilnehmer selbst zur Meldung der Informationen zu seinen Transaktionen und Handelsaufträgen an ACER verpflichtet. Allerdings ist ACER daran interessiert, die Anzahl der meldenden Marktteilnehmer zu begrenzen bzw. bereits bestehende Meldewege zu nutzen.

Art. 6 Abs. 1 DVO präzisiert die Meldewege für die Datenübermittlung. Informationen über Energiegroßhandelsprodukte und übereinstimmende bzw. nicht übereinstimmende Orders, die an organisierten Marktplätzen gehandelt wurden, werden danach über diesen Marktplatz oder durch Handelsabgleich- oder Meldesysteme gemeldet. Die Meldung durch den Marktteilnehmer direkt könnte nur über ein Handelsabgleich- oder Meldesystem erfolgen.

Die Informationen über alle übrigen – nicht an einem organisierten Marktplatz gehandelten – Verträge muss der Marktteilnehmer selbst oder ein Dritter in seinem Namen melden, Art. 6 Abs. 2 und 3 DVO.

Eine Ausnahme gilt für Informationen, die nach EMIR zu melden sind. Sie werden der Agentur via EMIR Trade Repositories auf anderem Wege bereitgestellt, Art. 6 Abs. 4 DVO.

ACER sieht in ihren Leitlinien vor, dass der Meldende bestimmte Anforderungen mit Blick auf die Meldung zu erfüllen hat. Danach können Daten nur über sogenannte RRM (Registered Reporting Mechanism) gemeldet werden. Marktteilnehmer, die selbst nicht als RRM registriert sind, könnten danach die Datenmeldung nicht selbst vornehmen, sondern müssten auf einen Dritten z.B. einen Dienstleister ausweichen, der die von ACER aufgestellten Anforderungen erfüllt (näheres dazu siehe Kapitel G3). Dabei ist grundsätzlich eine mehrfache Delegation der Meldung möglich (Kettendelegation). Nur die letzte, an ACER meldende Institution muss ein registrierter RRM sein.

Ein Marktteilnehmer oder ein Dienstleister kann dabei für mehrere Marktteilnehmer die Meldung an ACER übernehmen. So kann die Meldung für Verträge mit Letztverbrauchern z.B. auch durch den Vorlieferanten erfolgen.

Fundamentaldaten nach Art. 8 Abs. 5 REMIT werden zum großen Teil bereits durch die Plattformen von ENTSO-E und ENTSG bereitgestellt. Eine genaue Erklärung der zu meldenden Daten und Meldewege finden Sie unter Punkt G7.

G3. Was ist ein RRM?

Ein Registered Reporting Mechanism (RRM) ist ein Mechanismus oder eine Organisation, die Informationen über Transaktionen und Handelsaufträge im Namen eines Marktteilnehmers an ACER übermittelt.

ACER hat bereits im Vorfeld des Erlasses der DVO-Entwürfe für technische und organisatorische Hinweise zur Umsetzung der Datenmeldung erarbeitet. Darin hat ACER relativ hohe Anforderungen an die Datenmeldung selbst und die Person des Meldenden formuliert. Die Datenmeldung an ACER soll danach ausschließlich über einen RRM erfolgen. Die Funktion eines RRM kann durch einen Energiehandelsplatz, einen Broker, einen Dritten, der im Namen des

Marktteilnehmers Daten meldet oder auch durch den Marktteilnehmer selbst übernommen werden, sofern er die Anforderungen erfüllt, die ACER in einer Leitlinie⁵³ formuliert hat. Jeder RRM bedarf einer vorherigen Zulassung durch ACER. Die Zulassung wird erteilt auf Basis einer Reihe von Tests, die zu bestehen sind. ACER geht davon aus, dass der RRM-Registrierungsprozess mindestens zwei Monate dauert. ACER wird auf ihrer Webseite eine Liste veröffentlichen, auf der alle akzeptierten RRM aufgeführt werden.

G4. Was ist ein organisierter Marktplatz?

Ein organisierter Marktplatz ist ein geregeltes, multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Käufern und Verkäufern von zugelassenen Energiegroßhandelsprodukten zusammenbringt. Das können Energiebörsen oder Brokerplattformen sein. ACER hat auf ihrer Homepage eine Liste aller organisierten Marktplätze veröffentlicht.⁵⁴

G5. Kann ACER für die Datenmeldung verbindliche Vorgaben treffen?

ACER soll nach Art. 10 und nach Art. 11 DVO Standards für Verfahren, Normen und elektronische Formate sowie für technische und organisatorische Anforderungen für die Meldung von Informationen aufstellen, die sie zuvor mit den relevanten Parteien konsultieren soll. Die Standards haben keine rechtlich verbindliche Wirkung, es ist aber zu empfehlen, dass sich alle Marktteilnehmer an diese Standards und Richtlinien halten.

G6. Wie sind die Daten zu melden?

Die DVO definiert die Meldewege für die Übermittlung von Handelsdaten an ACER genauer. Die Meldepflicht des Marktteilnehmers gilt als erfüllt, wenn der Marktteilnehmer oder für ihn ein Dritter die angeforderten Informationen über einen in Art. 8 Abs.4 REMIT definierten Meldeweg übermittelt hat. Auch Meldesysteme, Börsen, Trade-Matching-Systeme, Transaktionsregister und die zuständigen Behörden können die Daten im Namen des Marktteilnehmers melden.

Die DVO konkretisiert zudem auch die Art und Weise der Meldung von Fundamentaldaten für Gas und Elektrizität. Die Daten werden überwiegend über die europäischen Verbände ENTSO-E und ENTSO-G bereitgestellt, Art. 8 und 9 DVO (siehe dazu auch Kapitel G7).

G7. Welche Daten sind zu melden?

In der DVO wird im Detail beschrieben, welche Informationen an ACER gemeldet werden müssen. Es gibt dabei zwei grundlegende Arten von Informationen: Transaktionsdaten inklusive der ausgeführten und nicht ausgeführten Handelsaufträge und Fundamentaldaten. Im Folgenden werden die zu meldenden Verträge sowie die zugehörigen Fristen vorgestellt.

⁵³ Requirements for the registration of Registered Reporting Mechanisms (RRM): <https://www.acer-remit.eu/portal/acer-documents>

⁵⁴ ACER Liste der organisierten Marktplätze: <https://www.acer-remit.eu/portal/organised-marketplaces>

Verträge die von den Marktteilnehmern zu melden sind, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

| DurchführungsVO | Meldepflichtige Transaktionen / Verträge | |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Energiegroßhandelsprodukte in Bezug auf die Lieferung von Gas und Elektrizität in die Europäische Union | |
| | Vertragsart | Gegenstand des Vertrages |
| Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (i) | Intraday or Within-day | Vertrag für die Versorgung mit Elektrizität und Gas, deren Lieferung in die Europäische Union erfolgt, unabhängig davon, wo der Vertrag gehandelt worden ist. Insbesondere unabhängig davon, ob der Vertrag als Auktion oder fortlaufend gehandelt wurde. |
| Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (ii) | Day-ahead | |
| Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (iii) | Two-days-ahead | |
| Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (iv) | Week-end | |
| Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (v) | After-day | |
| Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (vi) | Andere Verträge | Vertrag für die Versorgung mit Elektrizität und Gas mit einer Lieferzeit von mehr als zwei Tagen, deren Lieferung in die Europäische Union erfolgt, unabhängig davon, wo der Vertrag gehandelt worden ist. Insbesondere unabhängig davon, ob der Vertrag als Auktion oder fortlaufend gehandelt wurde. |
| Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (vii) | Verträge für einzelne Verbrauchseinheiten | Vertrag für die Versorgung mit Elektrizität und Gas für eine einzelne Verbrauchseinheit mit einer technischen Kapazität zum Verbrauch von 600 GWh/Jahr oder mehr. |
| Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (viii) | Optionen, Futures, Swaps und Derivate | Verträge, die Produktion, Handel, oder Lieferung von Gas und Elektrizität in der Europäischen Union abdecken. |
| | Energiegroßhandelsprodukte in Bezug auf den Transport von Elektrizität oder Gas in die Europäische Union. | |
| Art. 3 Abs. 1 lit. b Nr. (i) | Verträge betreffend den Transport von Elektrizität oder Erdgas in der Europäischen Union, zwischen zwei oder mehr Standorten oder Regelzonen als Folge einer primären expliziten Kapazitätszuweisung. Welche unter Angabe von physischen und finanziellen Kapazitätsrechten oder Verbindlichkeiten geschlossen wurden. | |
| Art. 3 Abs. 1 lit. b Nr. (ii) | Verträge betreffend den Transport von Elektrizität oder Erdgas in der Union, zwischen zwei oder mehr Standorten oder Regelzonen, die zwischen Marktteilnehmern auf se- | |

| | |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | kundären Märkten geschlossen wurden. Diese Verträge werden unter Angabe von physischen und finanziellen Kapazitätsrechten oder Verbindlichkeiten geschlossen, einschließlich der Rechte am Weiterverkauf und Transfer des Vertrages. |
| Art. 3 Abs. 1 lit. b Nr. (iii) | Optionen, Futures, Swaps und jegliche andere Derivate über Verträge, betreffend den Transport von Elektrizität und Gas in der Europäischen Union. |

*Alle Angaben aus Artikel 3 DVO

Von der Meldepflicht betroffen sein können auch Verträge, die Produkte umfassen, die gleichzeitig auch Transporte enthalten, wie z.B. Speicherverträge. Hier sollte der Marktteilnehmer überprüfen, ob sich durch den Abschluss des Vertrages ein tatsächlicher Erwerb von Speicherkapazitätsrechten gekoppelt mit Transportkapazitätsrechten (wie z.B. Übergabe bzw. Übernahme des Speichergases am VHP) ergibt. Bei einer reinen Übergabe bzw. Übernahme des Gases am Speicher wäre der entsprechende Vertrag nach REMIT nicht meldepflichtig.

G8. Was ist ein Standard- bzw. Nicht-Standardvertrag?

Die DVO unterscheidet zwischen Standard- und Nicht-Standardverträgen. Da die Preise von Standardverträgen auch als Referenzpreise für Nicht-Standardverträge dienen, erhält die Agentur Informationen über Standardverträge täglich. Einzelheiten von Nicht-Standardverträgen werden binnen eines Monats nach dem Vertragsschluss gemeldet, Art. 7 DVO.

Art. 2 Abs. 2 DVO definiert den „Standardvertrag“ als einen Vertrag über ein Energiegroßhandelsprodukt, das zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen ist, unabhängig davon, ob die Transaktion tatsächlich an diesem Markt stattfindet. ACER hat seit 17. März 2015 eine Liste der Standardverträge auf ihrer Homepage veröffentlicht⁵⁵. Diese Liste umfasst derzeit ca. 12.000 Produkteinträge und ist somit nicht operativ anwendbar. Insofern obliegt es dem Marktteilnehmer, eine Einschätzung zu treffen.

ACER führt dazu in den FAQ zum Transaktionsreporting aus, dass immer wenn zwei Marktteilnehmer einen bilateralen Vertrag abschließen, der außerhalb eines organisierten Marktes vereinbart wurde, und sie nicht die Gewissheit haben, ob ihr Kontrakt dem auf organisierten Marktplätzen gehandelten Vertrag entspricht, kann davon ausgegangen werden, dass der bilateral vereinbarte Vertrag normalerweise Elemente von Anpassungen enthält. Diese Elemente unterscheiden den bilateralen Vertrag von Verträgen über ein auf einem organisierten Markt zugelassenes Energiegroßhandelsprodukt. Solche Verträge können daher auf T + 1-Monatsbasis gemeldet und, wenn der Vertrag einen festgelegten Preis und eine bestimmte Menge aufweist, nach Tabelle 1 des Anhangs der DVO angegeben werden⁵⁶.

Verträge über Energiegroßhandelsprodukte, bei denen es sich nicht um einen Standardvertrag handelt, bezeichnet Art. 2 Abs. 3 DVO als „Nicht-Standardvertrag“.

Ist ein Nicht-Standardvertrag geschlossen, in dessen Rahmen Einzeltransaktionen ausgeführt werden, sind diese ebenfalls als Nicht-Standardverträge anzusehen und in der Frist für Nicht-Standardverträge und damit nach einem Monat zu melden. Ist für diese Einzeltransaktionen

⁵⁵ ACER Liste Standardverträge: <https://www.acer-remit.eu/portal/acer-documents>

⁵⁶ Vgl. Frage 1.1.20 FAQ on transaction reporting: <https://documents.acer-remit.eu/category/qas-and-faq-on-remit/>

mindestens ein klar definierter Preis und eine klar definierte Menge spezifiziert, sind die Einzelheiten dazu unter Verwendung der Tabelle 1 des Anhangs zu melden, die eigentlich für Standardverträge Anwendung findet, Art. 5 Abs. 1 DVO. Hinweise und umfangreiche Grafiken zur Meldung von diesen Verträgen finden sich in den FAQ zum Transaktionsreporting unter Punkt 3.1.28.

Im Anhang der DVO finden sich die entsprechenden Meldeformulare, sowohl für Standard,- als auch Nicht-Standardverträge sowie zu meldende Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Strom- und Gastransport.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu meldenden Standard- und Nicht-Standardverträge sowie Zeitpunkte, Form und Inhalt, Meldewege und die entsprechenden Fristen.

Transaktionsdaten

| Vertragsart | Zeitpunkt regelmäßige Meldung | Format und Inhalt | Meldeweg | Meldefrist Bestandsverträge (geschlossen vor Start Meldepflicht und zu diesem Zeitpunkt noch bestehen) |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Standardisiert OMP | Unverzüglich, spätestens D+1 (Art. 7 Abs. 1 REMIT-DVO) | Vertragsabschluss, Erteilung des Auftrags, Änderung und Beendigung Tabelle 1 (Art. 5 Abs. 1 lit. a) | Meldung über OMP- oder Meldesystem bzw. Systeme zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen (Art.6 Abs. 1) | 90 Tage nach Inkrafttreten der Meldefrist. |
| Standardisiert OTC | Unverzüglich, spätestens D+1 (Art. 7 Abs. 1 , Art. 2 Abs. 2) | Tabelle 1 (Art. 5 Abs. 1 lit. a) | Selbst oder durch Dritten Art. 6 Abs. 3 Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn bereits nach EMIR oder Mi-FIR Daten gemeldet wurden (Art. 6 Abs. 4 und 5) | 90 Tage nach Inkrafttreten der Meldefrist. |
| Nicht standardisiert | 1 Monat nach Vertragsabschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrages (Art.7 Abs. 4) | Tabelle 2 (Art. 5 Abs. 1 lit. b) Einzelheiten im Rahmen von Nicht-Standardverträgen, die durch klar definierten Preis und | Selbst oder durch Dritten Art. 6 Abs. 3 | 90 Tage nach Inkrafttreten der Meldefrist. |

| | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| | | klar definierter Menge spezifiziert wurden, sind nach Tabelle 1 zu melden (Frist bleibt unverändert) | | |
| Energiegroßhandelsprodukte im Zusammenhang mit Transport von Strom und Erdgas (Art. 3b Abs. 1 lit. b) | so bald wie möglich, spätestens jedoch an dem Arbeitstag gemeldet, der auf den Tag folgt , an dem die Zuweisungsergebnisse, die Änderung oder Beendigung verfügbar bzw. gemeldet werden. (Art.7 Abs. 5) | Strom Tabelle 3 (Art. 5 Abs. 1 lit. c) | Verträge über den Transport von Strom oder Erdgas nach Art. 3 Abs. 1 lit. b (ii) und (iii) Selbst oder durch Dritte Art. 6 Abs. 3 | 90 Tage nach Inkrafttreten der Meldefrist. |
| | | Erdgas Tabelle 4 (Art. 5 Abs. 1 lit. c) | Verträge über den Transport von Strom oder Erdgas nach Art. 3 Abs. 1 lit. b i ÜNB, FNB oder durch Dritten Art. 6 Abs. 2 | |

Fundamentaldaten

Die an ACER zu meldenden Fundamentaldaten beziehen sich auf die Kapazität und Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Verbrauch, Übertragung und Fernleitung von Gas und Elektrizität. Ebenfalls sollen geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeiten dieser Anlagen gemeldet werden. Darüber hinaus sind für Erdgas Nominierungen an Grenzübergangspunkten und Virtuellen Handelspunkten zu melden.

Größtenteils werden diese Fundamentaldaten über die europäischen Organisationen ENTSO-E und ENTSG sowie die Transportnetzbetreiber bereitgestellt. Dadurch sollen die einzelnen Marktteilnehmer entlastet werden, Art. 8 und 9 DVO. Diese Informationen sind bereits nach der europäischen Transparenzverordnung an ENTSO-E und ENTSG zu melden.

Für Erdgas bestehen spezielle Meldeverpflichtungen zu LNG- und Speicheranlagen, denen die Betreiber bzw. die Marktteilnehmer nachkommen müssen. Demnach müssen LNG- und Speicheranlagen Informationen zu Kapazitäten, Bestandsveränderungen und Auslastungen auf täglicher Basis an ACER und ggf. auf Nachfrage auch an die nationale Regulierungsbehörde übermittelt werden. Weiterhin soll ACER Informationen in Bezug auf die Be- und Entladung von LNG-Schiffen sowie hinsichtlich Speicheranlagen zu jeweilig eingespeicherten Mengen erhalten, Art 9 Abs. 3 bis 9 DVO.

Die Meldeverpflichtung umfasst auch die Veräußerung von Kapazitäten über eine Sekundärhandelsplattform (wie z.B. PRISMA).

Die Meldepflichten der Marktteilnehmer im Bereich der Fundamentaldaten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

| | | Meldepflichtige Fundamentaldaten | |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Durchführungs-VO | Wer meldet? | Was ist zu melden? | Wann ist zu melden? |
| Art. 9 Abs. 3 | LNG-Anlagenbetreiber | 1.) • Technische Kapazität • Genutzte Kapazität • Verfügbare Kapazität | spätestens am Folgetag |
| | | 2.) • Vorrat • Abgegebene Gasmengen | spätestens am Folgetag |
| | | 3.) • Mitteilungen zu geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten | unverzüglich |
| Art. 9 Abs. 5 | Marktteilnehmer oder LNG-Anlagenbetreiber, die in dessen Namen handeln. | 1.) Informationen zur Be- und Entladung von Fracht • Datum • Volumen pro Schiff • Terminalkunde • Name und Größe des Schiffes | spätestens am Folgetag |
| | | 2.) Die geplante Be- und Entladung für den nächsten Monat hinsichtlich des Marktteilnehmers und Terminalnutzers | vor dem Berichtsmonat |
| Art. 9 Abs. 5 | Speicheranlagenbetreiber | 1.) • Technische Kapazität • Genutzte Kapazität • Verfügbare Kapazität | spätestens am Folgetag |
| | | 2.) • Aktuelle Gasmenge im Speicher • Ein- und Auspeisungen am Gastag • Mitteilungen zu geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten | spätestens am Folgetag |

| | | | |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| | Marktteilnehmer oder Speichereinrichtungenbetreiber, die in dessen Namen handeln. | Mengen die am Ende des Gastages durch den Marktteilnehmer eingespeichert wurde. | spätestens am Folgetag |
| Art. 8 Abs. 1 | ENTSO-E im Namen der Marktteilnehmer | Informationen über die Kapazitäten und Auslastung der Erzeugungs-, Verbrauchs- und Übertragungsanlagen für Strom, einschließlich der geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen. | spätestens am folgenden Arbeitstag |
| Art. 8 Abs. 2 | ÜNB | Endgültige Nominierungen zwischen Gebotszonen mit Angabe der beteiligten Marktteilnehmer und der im Fahrplan angemeldete Menge. | spätestens am Folgetag |
| Art. 9 Abs. 1 | ENTSOG im Namen der Marktteilnehmer | Informationen über die Kapazitäten und Auslastung der Fernleitungsanlagen für Gas, einschließlich der geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen. | |
| Art. 9 Abs. 2 | FNB/MGV | Nominierungen für den Folgetag und endgültige Renominierungen gebuchter Kapazitäten mit Angaben der beteiligten Marktteilnehmer und der zugewiesenen Mengen sowie Nominierungen an Virtuellen Handelspunkten. | spätestens am Folgetag |

*Alle Angaben aus Artikel 9 DVO

G9. Kann ACER zusätzliche Daten abfragen?

Ja, ACER kann auf Basis einer begründeten Anfrage ad-hoc Informationen zu weiteren Transaktionen vom Marktteilnehmer anfordern, Art. 4 DVO. Folgende Verträge sind von dieser Regelung betroffen:

- a.) konzerninterne Verträge,
- b.) Verträge über die physische Lieferung von Strom, erzeugt durch eine einzelne Produktionseinheit mit einer Erzeugungskapazität kleiner/gleich 10 MW oder von Produktionseinheiten mit einer kombinierten Erzeugungskapazität von kleiner/gleich 10 MW
- c.) Verträge über die physische Lieferung von Gas, produziert durch eine einzelne Produktionseinheit mit einer Erzeugungskapazität kleiner/gleich 20 MW
- d.) Verträge über Regelenergie im Strom und Gas

Die Pflicht zur Datenübermittlung soll nach dem Willen der Kommission aber nicht zum Regelfall werden. Marktteilnehmer sind nicht verpflichtet, Daten über bestehende Berichts- und Aufbewahrungspflichten hinaus aufzubewahren. Zu übermitteln sind im Fall einer konkreten Anfrage daher nur die vorhandenen Informationen.

Auf Anfrage sind nach Art. 7 Abs. 3 DVO auch Handelsaufträge zu melden, die über sprachgestützte Vermittlerdienste erteilt werden und nicht auf elektronischen Bildschirmen erscheinen.

Bisher hat ACER allerdings von einer Meldung derartiger Transaktionen abgesehen und dies mittels No-action Letter veröffentlicht⁵⁷.

G10. Ist ein Vertrag über die Nutzung von Energie innerhalb einer Kundenanlage als Letztverbrauch nach der REMIT einzustufen?

Die Antwort auf diese Frage hängt von der individuellen Ausgestaltung ab. Für einige Fragen hat ACER in den Q&A bereits Antworten zur Verfügung gestellt. Danach ist die Energielieferung, die innerhalb eines geschlossenen Verteilernetzes oder einer Kundenanlage produziert und ohne Nutzung des Netzes der Allgemeinen Versorgung verbraucht wird, nicht als Energiegroßhandelsprodukt anzusehen bzw. nicht meldepflichtig⁵⁸.

Auch wenn eine Kundenanlage mit allen darin befindlichen Verbrauchsanlagen die Grenze von 600 GWh überschreitet, sind nicht zwangsläufig alle letztverbrauchenden Unternehmen in dieser Kundenanlage meldepflichtig. Überschreitet ein Unternehmen in der Kundenanlage den Schwellenwert mit der Nutzung seiner Verbrauchsanlage nicht, ist dieses Unternehmen auch nicht meldepflichtig.⁵⁹

Darüber hinaus sind im Falle der Beistellung lediglich die jeweils geschlossenen Lieferverträge meldepflichtig, soweit sie die Schwellenwerte überschreiten und nicht die Beistellung selbst.⁶⁰

Auch Betreiber von Gastankstellen sind nach Auffassung von ACER nicht melde- und registrierungspflichtig, soweit es sich um die Abgabe des Gases an einzelne Nutzer handelt. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich der REMIT-Verordnung⁶¹. Anders kann dies aber für den Bezug des Gases durch den Betreiber der Gastankstelle aussehen, wenn hier die entsprechenden Schwellenwerte überschritten sind.

Ähnlich ist der Bezug eines Fahrzeugnutzers an der Ladeinfrastruktur für Elektrizität einzuordnen, zu dem sich ACER bisher nicht ausdrücklich geäußert hat. Das EnWG legt in § 3 Nr. 25 EnWG fest, dass der Bezug am Ladepunkt wie Letztverbrauch zu betrachten ist. Die dem Fahrzeugnutzer erbrachte Leistung ist daher nicht als Energielieferung anzusehen.

⁵⁷ <https://documents.acer-remit.eu/category/acer-staff-letters/>

⁵⁸ ACER Q&A Oktober 2018, Frage II 4.54 (S.31)

⁵⁹ ACER Q&A Oktober 2018, Frage III 3.37 (S.65)

⁶⁰ ACER Q&A Oktober 2018, Frage III 3.39 (S. 66)

⁶¹ ACER Q&A Oktober 2018, Frage II 4.46 (S.27)

Ähnliches dürfte auch für „warm“ vermietete Wohnungen gelten, in deren Miete auch die Nutzung von Elektrizität eingeschlossen ist. Für diesen Fall und die Weiterverteilung in einer Kundenanlage mit weniger als 600 GWh Verbrauch hat ACER dies bereits klargestellt⁶² ebenso wie für die Umwandlung von Gas in Wärme im Rahmen der Vermietung⁶³.

G11. Welche Fristen gelten für die regelmäßige Datenmeldung?

Im Anschluss an die erstmalige Meldung sollen die Daten regelmäßig übermittelt werden. Artikel 7 DVO definiert den Zeitrahmen für die Meldung der verschiedenen Daten. Die Regelung unterscheidet dabei grundsätzlich zwischen Informationen über nicht standardisierte Verträge, die spätestens einen Monat nach dem Abschluss des Vertrages zu melden sind und allen übrigen zu meldenden Transaktionsdaten, die schnellstmöglich, spätestens aber einen Werktag nach Vertragsschluss zu melden sind. Gleiches gilt jeweils für Änderungen oder die Beendigung des Vertrages.

G12. Gelten die Meldefristen auch für bereits geschlossene Verträge?

Informationen über bereits geschlossene und vollständig abgewickelte Verträge sind im Rahmen der REMIT-Meldung nicht zu übermitteln. Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Datenmeldeverpflichtung zwar schon geschlossen aber noch nicht erfüllt worden sind, unterliegen allerdings der nachträglichen Meldepflicht.

G13. Wer ist für die korrekte Datenübermittlung verantwortlich?

Alle Marktteilnehmer, die zur Datenübermittlung verpflichtet sind, tragen grundsätzlich auch die Verantwortung für die Vollständigkeit, Genauigkeit und rechtzeitige Übermittlung der sie betreffenden Daten. Marktteilnehmer, die sich freiwillig dafür entscheiden, die Datenmeldung durch einen Dritten bzw. einen Dienstleister ausführen zu lassen, können sich dadurch ihrer Verantwortung nicht entziehen. Es gelten hier die üblichen rechtlichen Haftungsregeln.

Marktteilnehmer, die ihre Meldepflicht auf der Grundlage der DVO durch einen Dritten erfüllen lassen müssen, sollen dagegen nicht für Fehler der Datenmeldung durch den Dritten verantwortlich sein, Art. 11 Abs. 2 Satz 1 DVO. Für diese Datenmeldungen sind grundsätzlich die tatsächlich meldenden Handelsplätze oder Transportnetzbetreiber verantwortlich.

Die Marktteilnehmer müssen jedoch angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich über die Vollständigkeit, Genauigkeit und die rechtzeitige Übermittlung der angeforderten Daten zu vergewissern, Art. 11 Abs. 2 DVO. Das kann beispielsweise durch eine regelmäßige, stichprobenartige Prüfung erfolgen.

⁶² ACER Q&A Oktober 2018, Frage III 3.42 Scenario III (S.70)

⁶³ ACER Q&A Oktober 2018, Frage II 4.52 (S. 29)

H Sanktionen bei Verstößen gegen REMIT

Wie bereits dargestellt, diene das Markttransparenzstellen-Gesetz – jedenfalls in Teilen – der Umsetzung der aus der REMIT resultierenden Pflicht der Mitgliedstaaten, Sanktionen für Verstöße gegen die REMIT festzulegen. Die entsprechenden Sanktionen sind in dem durch Art. 2 Markttransparenzstellen-Gesetz geänderten EnWG verankert.

Neben den im EnWG vorgesehenen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (insb. Möglichkeit von Untersagungsverfügungen durch die BNetzA) werden Verstöße gegen die REMIT als Ordnungswidrigkeiten bzw. zum Teil auch als Straftatbestände sanktioniert.

H1. Ordnungswidrigkeiten (§ 95 EnWG)

Als Ordnungswidrigkeiten sind Verstöße gegen:

- das Verbot von Insider-Handel (Art. 3 REMIT),
- die Pflicht zur Veröffentlichung von Insider-Informationen (Art. 4 REMIT),
- das Verbot der Marktmanipulation (Art. 5 REMIT),
- die Pflicht der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung von Datenübermittlungspflichten (Art. 8 REMIT) – vorbehaltlich weiterer konkretisierender Rechtsakte,
- die Pflicht zur Registrierung bei der nationalen Regulierungsbehörde (Art. 9 REMIT) – vorbehaltlich weiterer konkretisierender Rechtsakte,
- die Informationspflicht nach Art. 15 REMIT,

sanktioniert. Die möglichen Geldbußen variieren – je nach Verstoß – von 10.000 Euro bis 1 Million Euro bzw. über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses.

Die Delikte sind teils als Jedermann-Delikte (Delikte, die von jedermann verwirklicht werden können), teils als Sonderdelikte (Delikte, die an bestimmte persönliche Merkmale des Handelnden anknüpfen, z. B. Eigenschaft als Marktteilnehmer, als Geschäftsführer etc.) ausgestaltet. Dies ist relevant für die Frage, wer Adressat eines Bußgeldes sein kann (Gesellschaft, handelnder Mitarbeiter) und welche Handlungen wem zugerechnet werden. Die Zurechnung des Handelns erfolgt über §§ 9, 30 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Daneben besteht die Haftung der Geschäftsführung / des Vorstands wegen unterlassener Aufsichtsmaßnahmen nach § 130 OWiG.

Mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeit nach § 95 Abs. 1b EnWG (Marktmanipulation durch Abschluss von Transaktionen), welche Vorsatz voraussetzt, greifen alle weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände bereits bei Leichtfertigkeit bzw. im Fall von § 95 Abs. 1 und Abs. 1d EnWG bereits bei Fahrlässigkeit.

H2. Straftatbestände (§ 95a, § 95b EnWG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bzw. mit Geldstrafe wird bestraft (§ 95a EnWG)

- die vorsätzliche Marktmanipulation i.S.d. Art. 5 i.V.m. Art. 2 REMIT (§ 95a Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1b bzw. § 95 Abs. 1c Nr. 6 EnWG), bei welcher tatsächlich eine Einwirkung auf den Preis stattfindet (für die Verwirklichung des Ordnungswidrigkeitstatbestands reicht insoweit die Möglichkeit der Preisbeeinflussung),
- der vorsätzliche Verstoß gegen das Verbot von Insider-Handel i.S.d. Art. 3 Abs. 1 REMIT (§ 95a Abs. 2 EnWG)

Leichtfertige Verstöße gegen das Verbot der Nutzung einer Insider-Information i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a REMIT werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafe geahndet.

Der Versuch des Verstoßes gegen das Insider-Handelsverbot ist ebenfalls strafbar (§ 95a Abs. 3 EnWG).

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird gem. § 95b EnWG bestraft, wer

- die Handlungen der Marktmanipulation, die den Ordnungswidrigkeitstatbeständen des § 95 Abs. 1b, Abs. 1c Nr. 6 EnWG zugrundeliegen, vorsätzlich „beharrlich wiederholt“ (ohne dass eine tatsächliche Preisbeeinflussung gegeben ist) bzw.
- entgegen Art. 4 Abs.1 S. 1 REMIT vorsätzlich eine Insider-Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung bekannt gibt und diese Handlung „beharrlich wiederholt“.

Die Vorschrift soll ausweislich der Gesetzesbegründung unter anderem der Vermeidung eines Verhaltens dienen, das eine Verrechnung der Kosten von Zuwiderhandlungen im Entdeckungsfall mit dem potenziellen Nutzen von Zuwiderhandlungen im Nichtentdeckungsfall zugrunde legt.

H3. Neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand mit nur mittelbarem Bezug zur REMIT (§ 95 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 EnWG)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5b Abs. 2 EnWG eine andere Person in Kenntnis setzt (§ 95 Abs. 1a Nr. 1 Art. 2 EnWG).

§ 5b EnWG statuiert eine Verschwiegenheitspflicht, deren Reichweite und Sinn derzeit nicht eindeutig definiert werden können.

Gem. § 5b EnWG dürfen Adressaten von Maßnahmen, die die BNetzA wegen eines möglichen Verstoßes gegen ein Verbot nach Art. 3 REMIT (Verbot des Insider-Handels) oder Art. 5 REMIT (Marktmanipulation) ergreift, hierüber ausschließlich Personen, die aufgrund ihres Berufes einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und staatliche Stellen von diesen Maßnahmen oder eines daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens in Kenntnis setzen. Wer gegen diese Verschwiegenheitspflicht vorsätzlich oder leichtfertig verstößt, handelt ordnungswidrig. Dies kann eine Geldstrafe von bis zu 100.000 Euro nach sich ziehen, § 95 Abs. 2 EnWG.

„Sofern und soweit“ ein Unternehmen Adressat der Maßnahme ist, gilt dies jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung nicht für die Weitergabe der Information durch die Geschäftsführung z. B. an die Compliance-Abteilung des Unternehmens. Damit ist auch eine Information der internen Unternehmensrechtsabteilung zulässig. Angesichts des völlig unklaren Sinns der Regelung kann derzeit nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, wie eine Informationsweitergabe an andere Konzernunternehmen zu beurteilen wäre.

Unklar ist derzeit, ob das Verbot – so der Wortlaut – gegenüber dem Mitarbeiter, gegen den ein Verfahren eingeleitet wird, gilt. Die Folge wäre, dass er nur einen externen Rechtsanwalt informieren dürfte, nicht aber seinen Vorgesetzten, die Geschäftsführung, die interne Rechtsabteilung oder außerhalb des Unternehmens stehenden Dritten. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Auslegung der Norm. Möglicherweise stellt sie sich auch als Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 REMIT dar.

Anhang II: Übersicht der relevanten Veröffentlichungen zur REMIT oder Finanzmarktregulierung durch ACER und EU-Kommission

Hinweis: rechtlich verbindlich für die Mitgliedsstaaten sind die REMIT Verordnung und die Durchführungsverordnung zur REMIT.

| Dokument | REMIT | Veröffentlicht | Link |
|----------------------------------------------------------------|----------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Guidance on the application of REMIT definitions – 1st Edition | Art. 16 Abs.1 | 20. Dezember 2011 | http://www.acer.europa.eu/remit/Documents/1st_edition_ACER_guidance.pdf |
| Guidance on the application of REMIT – 2nd Edition | Art. 16 Abs. 1 | 28. September 2012 | http://www.acer.europa.eu/remit/Documents/2nd%20edition%20of%20ACER%20Guidance%20on%20the%20application%20of%20REMIT.pdf |
| Guidance on the application of REMIT – Update of 2nd Edition | Art. 16 Art. 1 | 22. April 2013 | http://www.acer.europa.eu/remit/Documents/Updated%202nd%20Edition%20of%20ACER%20Guidance%20%28REMIT%29_22042013.pdf |
| Guidance on the application of REMIT – 3rd Edition | Art. 16 Abs. 1 | 29. Oktober 2013 | http://www.acer.europa.eu/remit/Documents/REMIT%20ACER%20Guidance%203rd%20Edition_FINAL.pdf |
| Guidance on the application of REMIT – 4th Edition | Art. 16 Abs. 1 | 17. Juni 2016 | https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/ |
| Guidance on the application of REMIT – Update on 4th Edition | Art. 16 Abs. 1 | 22. März 2018 | https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/ |
| Guidance Note 1/2017 – Wash Trades | | 19. Juni 2017 | https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/ |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Guidance Note 1/2018 – Transmission Capacity Hoarding | | 22. März 2018 | https://documents.acer-rem.it.eu/category/guidance-on-remit/ |
| Guidance Note 1/2019 - Layering and Spoofing in continuous wholesale energy markets | | 22. März 2019 | https://documents.acer-rem.it.eu/category/guidance-on-remit/ |
| Format for the Registration of Market Participants (CEREMP) | Art. 9 Abs. 3 | 26. Juni 2012 | http://www.acer.europa.eu/Official documents/Acts of the Agency/Directors%20decision/ACER%20Decision%2001-2012.pdf |
| Recommendations to the EC on the Records of Transactions | Art. 7 Abs. 3 | 23. Oktober 2012 | http://www.acer.europa.eu/rem.it/Documents/Recommendations%20on%20REMIT%20Records%20of%20transactions.pdf |
| Recommendations to the EC on the Records of Transactions (balancing and capacity markets) | Art. 7 Abs. 3 | 26. März 2013 | http://www.acer.europa.eu/rem.it/Documents/Recommendations%20on%20REMIT%20Records%20of%20transactions%20balancing%20and%20transportation.pdf |
| ACER Guidelines for the registration of Registered Reporting Mechanisms and for the registration of Regulated Information Services for ensuring operational reliability according to | Art. 12 Abs. 1 | 22. März 2013 | http://www.acer.europa.eu/Official documents/Public consultations/Documents/Guidelines%20for%20the%20registration%20of%20RRM%20and%20RIS Public%20Consultation.pdf |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Article 12 of Regulation (EU) No.1227/2011 | | | |
| Technical Standards for Trade Reporting Consultation Document | Art. 8 | 22. März 2013 | http://www.acer.europa.eu/Official documents/Public consultations/Documents/Technical%20Standards Public%20Consultation.pdf |
| Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on markets in financial instruments repealing Directive 2004/39/EC of the European Parliament and of the Council (Recast) | | 3. Dezember 2012 | http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/12/st17/st17179.en12.pdf |
| Commission Regulation (EU) No. 543/2013 on submission and publication of data in electricity markets and amending Annex I to Regulation (EC) No 714/2009 of the European Parliament and of the Council | | 14. Juni 2013 | http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32013R0543 |
| Transaction Reporting User Manual (TRUM) | Art. 8 | | https://www.acer-remit.eu/portal/acer-documents |
| Requirements for the registration of Registered Reporting Mechanisms (RRM) | Art. 8 | | https://www.acer-remit.eu/portal/acer-documents |

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Manual of Procedures on transaction and fundamental Data Reporting under REMIT (MoP) | Art. 7 | | https://www.acer-remit.eu/portal/acer-documents |
| List of Standard Contracts | Art. 3 | | https://www.acer-remit.eu/portal/standardised-contract |
| List of Organised Market Places | Art. 3 | | https://www.acer-remit.eu/portal/organised-marketplaces |
| List of Registered Reporting Mechanisms (RRMs) | Art. 11 | | https://www.acer-remit.eu/portal/list-of-rrm |
| Open Letter on inside information disclosure and the use of inside information Platforms (IIPs) | | 16. Februar 2016 | https://documents.acer-remit.eu/wp-content/uploads/20180531_Open-Letter_Inside-Information-disclosure-and-the-use-of-IIPs.pdf |
| Second Open Letter on REMIT data quality | | 19. Juli 2018 | https://documents.acer-remit.eu/wp-content/uploads/20180719_Second-Open-Letter-on-REMIT-data-quality.pdf |
| MTS Merkblatt 1 – Effektive und rechtzeitige Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT | Art. 4 Abs. 1 | 22.07.2014 | http://remit.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs_MTS/Downloads/DE/REMIT/Merkblatt%201%20Insider-Informationen.pdf?blob=publicationFile&v=9 |
| MTS Merkblatt 2 – Aufschiebung der Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 2 REMIT | Art. 4 Abs. 2 | 16.09.2014 | http://remit.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs_MTS/Downloads/DE/REMIT/Merkblatt%202%20zum%20Aufschiebung%20der%20Ver%C3%B6ffentlichung%20von%20Insider- |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | Informationen.pdf? blob=publicationFile&v=5 |
| MTS Merkblatt 3 – Ausnahme vom Insiderhandelsverbot gemäß Art. 3 Abs. 4 b) REMIT | Art. 3 Abs. 4 b) | 16.09.2014 | http://remit.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs_MTS/Downloads/DE/REMIT/Merkblatt%203%20zur%20Ausnahme%20vom%20Insiderhandelsverbot.pdf? blob=publicationFile&v=5 |
| MTS Merkblatt 4 – Adressaten von Registrierungs- und Datenmeldepflichten gemäß REMIT | | 24.02.2015 | http://remit.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs_MTS/Downloads/DE/REMIT/Merkblatt%204%20-%20Adressaten%20von%20Registrierungs-%20und%20Datenmeldepflichten.pdf? blob=publicationFile&v=6 |
| Handbuch der BNetzA zur Registrierung von Marktteilnehmern gemäß Artikel 9 REMIT | Art. 9 | 13.03.2015 | http://remit.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs_MTS/Downloads/DE/REMIT/CE-REMP_Handbuch.pdf? blob=publicationFile&v=12 |

Anhang III: Glossar

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>ACER</p> | <p>Agentur für die Zusammenarbeit von Energieregulierungsbehörden (European Agency for the Cooperation of Energy Regulators)</p> <p>In 2009 gegründete europäische Energieregulierungsbehörde mit Sitz in Ljubljana, Republik Slowenien, mit der Aufgabe, die nationalen Regulierungsbehörden zu unterstützen.</p> |
| <p>EMIR</p> | <p>Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation)</p> <p>Verordnung EU 648/2012 vom 4. Juli 2012, in Kraft getreten am 16. August 2012. Die EU-Verordnung sieht die Einführung einer Clearingpflicht für grundsätzlich alle Over-the-Counter (OTC)-Derivate-Kontrakte von finanziellen und nicht-finanziellen Gegenparteien vor. Die Verordnung räumt die Möglichkeit ein, nicht-finanzielle Gegenparteien, deren Durchschnittsposition unter einer Clearingschwelle liegt, von der Clearingpflicht zu befreien.</p> |
| <p>DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts</p> | <p>Die Durchführung von Gesetzgebungsakten fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können ihre Kompetenz zur Durchführung von Gesetzgebungsakten übertragen und entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Insbesondere wenn es einheitliche Bedingungen für die Durchführung verbindlicher Rechtsakte bedarf, können aber auch die EU-Kommission oder in Sonderfällen der Rat ermächtigt werden, eine Durchführungsverordnung nach Art. 291 AEUV zu erlassen. Der Erlass erfolgt über das sogenannte Komitologieverfahren.</p> |
| <p>GasNZV</p> | <p>Gasnetzzugangsverordnung</p> <p>Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 3. September 2010.</p> |
| <p>KWG</p> | <p>Gesetz über das Kreditwesen</p> |
| <p>MAR</p> | <p>Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation)</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission vom</p> |

| | |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>16. April 2014. Die Richtlinie dient zur Schaffung eines einheitlichen und stärkeren Rahmens, um die Marktintegrität zu wahren, potenzieller Aufsichtsarbitrage vorzubeugen, Rechenschaftspflicht bei Manipulationsversuchen vorzusehen und den Marktteilnehmern mehr Rechtssicherheit und unkompliziertere Vorschriften zu bieten.</p> |
| MiFID II | <p>Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive)</p> <p>Richtlinie (EU) 2016/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch das KWG in nationales Recht umgesetzt. Die Regelungen traten am 3. Januar 2018 in Kraft.</p> |
| MiFIR | <p>Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Regulation)</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. EU-Verordnung zur Regelung und Harmonisierung der Bedingungen des europaweiten Wertpapierhandels.</p> |
| MTF | <p>Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility)</p> <p>Ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag führt.</p> |
| OTC-Transaktion | <p>Over-the-Counter-Transaktion</p> <p>Bilateraler Geschäftsabschluss z. B. per Telefon, ohne Einschaltung eines Vermittlers.</p> |
| REMIT | <p>Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts (Regulation on Energy Market Integrity and Transparency)</p> <p>Die EU-Verordnung 1227/2011 ist eine branchenspezifische Regulierung des europäischen Energiegroßhandels. Sie soll die Transparenz gegenüber dem Markt einerseits und den Behörden andererseits EU-weit harmonisieren und die Marktintegrität sichern.</p> |
| RRM | <p>Registrierte Melde-Mechanismen RRM</p> <p>Registrierte Melde-Mechanismen (RRM): eine Person, die bei der Agentur registriert ist, um über den Abschluss von Transaktionen</p> |

| | |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | sowie „orders to trade“ gegenüber der Agentur im Auftrag der Marktteilnehmer zu berichten, entsprechend Artikel 8 (1) der REMIT. |
| StromNZV | Stromnetzzugangsverordnung Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005. |
| TSO | Transmission System Operator Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber |
| UMM | dringliche Markt-Information (Urgent Market Message) |
| Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 | Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ein Rechtsakt zum Dritten Energie-Binnenmarktpaket. |
| Verordnungen (EG) Nr. 715/2009 | Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, ein Rechtsakt zum Dritten Energie-Binnenmarktpaket. |
| WpHG | Wertpapierhandelsgesetz Das Wertpapierhandelsgesetz dient der Umsetzung der MiFID II in nationales Recht und legt Verhaltens- und Organisationsregeln für den Handel mit Wertpapieren fest. |

Ansprechpartner:

Katharina Stecker
Telefon: +49 30 300199-1562
katharina.stecker@bdew.de

Geertje Stolzenburg
Telefon: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de